

„Die Kompanie bittet um eine exemplarische Bestrafung“ oder „Ich habe mir nichts dabei gedacht, ich habe es nicht mit Absicht getan“.

Wehrmachthelferinnen vor der Militärjustiz

Als ich 1997 einen Aufsatz über die „Beihelferinnen“ zur Desertion veröffentlichte, beklagte ich das mangelnde Interesse am Schicksal dieser Frauen durch Öffentlichkeit und Geschichtswissenschaft, während das der Deserteure breit in das Licht eben dieser Öffentlichkeit gerückt wurde.¹ Die „Beihelferinnen“ wurden nicht rehabilitiert, sie hatten keinen Ort im historischen Gedächtnis, ebenso wenig wie die Frauen, die wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen von der zivilen NS-Justiz zu zum Teil hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren.² So ist es auch den Wehrmachthelferinnen ergangen, die sich vor den Wehrmachtgerichten zu verantworten hatten. Erstmals hatte Stefanie Reichel 1995 Interviews mit ehemaligen Münchener Flakhelferinnen geführt und für ihre Studie Verfahrensakten des Militärgerichts des Luftgau VII München aus der damaligen Zentralen Nachweisstelle Aachen-Kornelimünster herangezogen.³

Wie bei der öffentlichen Rezeption der Geschichte der „Beihelferinnen“ und ihrer nicht erfolgten politischen Rehabilitation spielte sich

¹ Christiane Rothmaler, „...weil ich Angst hatte, dass er erschossen würde“. Frauen und Deserteure, in: Angelika Ebbinghaus / Karsten Linne (Hg.), Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im „Dritten Reich“, Hamburg 1997, S. 461–486.

² Christiane Rothmaler, Fall 29: „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“. Der Fall Berta K., in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen“. Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 364–379.

³ Stefanie Reichel, „...Feiglinge mit dem Scheuerlappen an die Front hauen!“ Münchner Frauen im Konflikt mit Wehrmachts- und Sondergerichtsbarkeit, in: Sybille Krafft (Hg.), Zwischen den Fronten. Münchner Frauen in Krieg und Frieden 1900–1950, München 1995, S. 342–359.

Vergleichbares in der Nachkriegsgeschichte der Flakhelfer und Flakhelferinnen ab: Schon früh hatten sich die „Schülersoldaten“, die Luftwaffen- und Flakhelfer der letzten Kriegstage autobiografisch oder in Dokumentationen geäußert.⁴ Ganz sicher war es ihr sozialer Status, der ihnen dazu die Möglichkeit bot und sie überhaupt zu ihren Selbstdarstellungen veranlasste: Die Flakhelfer, insbesondere die der Marine, waren überwiegend Abiturienten und Mittelschüler, sehr häufig HJ-Mitglieder. Bis heute – nicht zuletzt durch die Veröffentlichungen von Bude⁵ und Herwig⁶ – ist das Bild der Flakhelfergeneration in der Öffentlichkeit männlich konnotiert. Frauen tauchen in diesem Kontext nicht auf. Zugegebenermaßen hatten sich zwar in derselben Zeit auch ehemalige Wehrmachthelferinnen autobiografisch zu Wort gemeldet,⁷ sie drangen aber mit ihren Lebensgeschichten in der Öffentlichkeit nicht durch.⁸

Nachdem sich die Frauengeschichte dem Thema Frau und Militär zugewandt hat,⁹ sind Publikationen über die Wehrmachthelferinnen

⁴ Ludwig Schätz, *Schüler-Soldaten*, Darmstadt 1974; Hans-Dietrich Nicolaisen, *Die Flakhelfer. Luftwaffen- und Marinehelfer im Zweiten Weltkrieg*, Frankfurt a. M. 1981; Rolf Schörken, *Luftwaffenhelfer und Drittes Reich. Die Entstehung eines politischen Bewusstseins*, Stuttgart 1984; Ernst A. Itschert / Marcel Reucher / Gerd Schuster / Hans Stiff, „Feuer frei – Kinder!“. Eine missbrauchte Generation – Flakhelfer im Einsatz, o. O. 1984; Wolfgang von Buch, *Wir Kindersoldaten. Mit einem Vorwort von Richard von Weizsäcker*, Berlin 1998.

⁵ Heinz Bude, *Die 50er Jahre im Spiegel der Flakhelfer- und der 68er-Generation*, in: Jürgen Reulecke (Hg.), *Generationalität und Lebensgeschichten im 20. Jahrhundert*, München 2003, S. 145–158.

⁶ Malte Herwig, *Die Flakhelfer. Wie aus Hitlers jüngsten Parteimitgliedern Deutschlands führende Demokraten wurden*, München 2013.

⁷ Insbesondere die in der Sekundärliteratur immer wieder zitierten Memoiren von Ilse Schmidt, *Erinnerungen einer Wehrmachtsangehörigen*, Berlin 2002; Marianne Feuersenger, *Im Vorzimmer der Macht. Aufzeichnungen aus dem Wehrmachtsführungsstab und Führerhauptquartier 1940–1945*, 2. durchges. Auflage, München 1999; Ruth Kirsten-Herbst, *Mädchen an der Front. Eine Flakhelferin erzählt*, Aßlar 1985; Ingeburg Hölzer, „Im Sommer 1944...“. *Erinnerungen*, 4. Aufl., Paderborn 1996; Elisabeth Himmelstoß: „...und ich konnte nichts ändern“. *Odyssee einer Nachrichtenhelferin*, Berlin 1994.

⁸ Es geht mir nicht darum, Wehrmachthelferinnen in der Tradition der alten Frauenbewegungsgeschichtsschreibung als reine Opfer des NS darzustellen. Selbstverständlich gehörten sie wie so viele Frauen auch zu den Profiteurinnen des Regimes. Hier geht es um das, was die Frauengeschichte als relevantes Thema aufgreifen zu müssen glaubt.

erschieden,¹⁰ allen voran die von Maubach und Killius.¹¹ Jedoch wissen wir immer noch zu wenig über ihr Leben, besonders über Anpassung, Mitgehen, Widerspenstigkeit bis hin zum politischen Widerstand. Der abschätzige Blick auf die Wehrmachthelferinnen, wie er in vieler Hinsicht noch vorherrschend ist, spiegelt wider, wie diese durch die ehemaligen Soldaten selbst und die deutsche Nachkriegsgesellschaft wahrgenommen wurden. Die meisten Historikerinnen belassen es bei dem Hinweis, auch das Gefolge habe der Wehrmachtsgerichtsbarkeit unterstanden, und verweisen unisono auf Seidler und Gersdorff.¹² Offenbar interessierten sie sich eher dafür, dass die Wehrmachthelferinnen wie die Soldaten in den Griff der Militärjustiz gerieten, aber weniger dafür, was sie vor die Richter brachte, wie sie in den Sog von Vernehmung und Verurteilung gerieten. Selbst Reichel beschränkt sich in ihrer Pionierarbeit auf die Delikte „Unerlaubte Entfernung von der Truppe“, „Beihilfe zur Fahnenflucht“ und „Wehrkraftzersetzung“, also auf Delikte, die eher auf ein widerständiges, zumindest aber eigen-sinniges¹³ Verhalten schließen lassen, ein Verhalten, mit dem man sich in der deutschen Nachkriegsgesellschaft, insbesondere aber in der neueren Frauengeschichte politisch und gesellschaftlich eher identifizieren

⁹ Birthe Kundrus, Nur die halbe Geschichte. Frauen im Umfeld der Wehrmacht zwischen 1929 und 1945 – Ein Forschungsbericht, in: Rolf-Dieter Müller / Hans-Erich Volkmann (Hg.), Die Wehrmacht. Mythos und Realität, München 1999, S. 719–738.

¹⁰ Bettina Blum, „Einen weiblichen Soldaten gibt es nicht“. Helferinnen der Wehrmacht zwischen männlichem Einsatz und ‚fraulicher Eigenart‘, in: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte 47 (2005), S. 46–51; Birgit Beck-Heppner, Frauen im Dienst der Wehrmacht: Individuelle oder kollektive Kriegserfahrung? In: Christiane Hartmann (Hg.), Von Feldherren und Gefreiten. Zur biographischen Dimension des Zweiten Weltkriegs, München 2008, 103–112; Maren Büttner, „Wehrkraftzersetzerinnen“ – Frauen im Konflikt mit der Militärjustiz 1939–1945, in: Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hg.), „Ich musste selbst etwas tun“. Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg, Marburg 2000, S. 112–125.

¹¹ Franka Maubach, Die Stellung halten. Kriegserfahrungen und Lebensgeschichten von Wehrmachthelferinnen. Göttingen 2009; Rosemarie Killius, Frauen für die Front. Gespräche mit Wehrmachthelferinnen, Leipzig 2003.

¹² Ursula von Gersdorff, Frauen im Kriegsdienst 1914–1945. Schriftenreihe des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes Bd. 11, Stuttgart 1969. Franz W. Seidler, Blitzmädchen. Die Geschichte der Helferinnen der deutschen Wehrmacht, Bonn 1996.

¹³ Stellvertretend für die reichhaltige Literatur Peter Pirker / Florian Wenninger (Hg.), Wehrmachtsjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen, Wien 2011.

konnte, als mit durch die Militärgerichte abgeurteilten Diebinnen, Urkundenfälscherinnen und Abtreiberinnen. Indem man als Historiker*in die Definitions- und Urteilsmacht der Justiz über das von ihnen geforderte Verhalten nicht kritisch hinterfragt (Was ist Diebstahl? Diebstahl ist Diebstahl, in einem Paragraphen des Gesetzbuches festgelegt, egal, unter welchen politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen er sich ereignet und abgeurteilt wird), wird man blind für das eigentliche Ereignis, das im Sozialen geschieht.¹⁴ Obwohl Delikte und Verfahren durch das Militärstrafgesetzbuch (MStGB) mit NS-spezifischen Inhalten, Kommentaren und aus ihnen folgenden Praktiken, Verurteilung – Strafvollzug – Hinrichtung, aufgeladen waren,¹⁵ sah man erst seit den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts die Verurteilten politisch und gesellschaftlich in einem anderen Licht, da bis dahin der Glaube an eine unabhängige Justiz den öffentlichen Diskurs bestimmt hatte, nicht zuletzt durch die ehemaligen Wehrmachtjuristen selbst stark beeinflusst.¹⁶

Mit diesem Aufsatz soll der Blick auf eine „andere“ Seite der heroischen „paradigmatischen Figur“¹⁷ „Wehrmachthelferin“ gelenkt werden. In deren lebensgeschichtlichen Interviews, wie zum Beispiel bei Maubach, wird die Wehrmachtsjustiz als ein zentrales Moment militärischen Lebens auch für diese Frauen nicht zum Thema gemacht. Unter den Interviews, die Killius veröffentlicht hat, berichtet immerhin

¹⁴ Wie alt diese Frage ist, zeigt uns der italienische Sozialhistoriker Carlo Ginzburg, *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, dt. Frankfurt a. M. 1983, in der der von der Inquisition wegen Häresie angeklagte Müller Domenico Scandella, genannt Menocchio, ebendiesem Gericht seine Sicht der Welt und der Dinge ausführlich darlegt. Das nützt ihm nichts, er wird hingerichtet.

¹⁵ Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Erich Schwinge, Berlin 1944; zu Schwinge vgl. Detlef Garbe, „In jedem Einzelfall... bis zur Todesstrafe.“ Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben. In: 1999, *Kleine historische Bibliothek Band 1*, Hamburg 1989.

¹⁶ Claudia Bade, „Als Hüter wahrer Disziplin...“. Netzwerke ehemaliger Wehrmachtjuristen und ihre Geschichtspolitik, in: Joachim Perels / Wolfram Wette (Hg.), *Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer*, Berlin 2001, S. 124–139.

¹⁷ Franka Maubach, Als Helferin in der Wehrmacht. Eine paradigmatische Figur des Kriegsendes, in: *Osteuropa*, 55 (2005), Nr. 4–6, S. 197–205.

eine Helferin von ihren Erfahrungen mit der Wehrmachtsjustiz, wobei sie gleichzeitig ihrer Erschütterung über die Denunziation einer anderen Helferin aus ihrer Gruppe Ausdruck verleiht¹⁸ und damit einen brisanten Punkt im Gegensatz zu den bisher bekannten Selbstdarstellungen der Helferinnen anspricht. In einem Aufsatz von 2019 habe ich versucht, die Situation und das Verhalten von Wehrmachthelferinnen vor den Gerichten der Wehrmacht 1939–1945 zu analysieren und werde in dem vorliegenden Aufsatz Ergebnisse dieser Analyse zitieren und ausführlicher darstellen.¹⁹ Trotz aller Anerkennung der methodischen Problematik bei der Analyse von Polizei- und Justizakten, insbesondere aus Zeiten von Diktaturen,²⁰ geben sie dennoch Einblick nicht nur in das aus Sicht der Militärs zu ahnende Fehlverhalten der jeweiligen Helferin und die Reaktion der Militärs darauf, sondern auch in das Binnenleben der Frauengemeinschaften, über Hierarchien, Konflikte nach innen und außen,²¹ über Loyalitäten oder gar Solidaritäten, Widerspenstigkeiten, Konkurrenzen, kurzum: in den Machtdiskurs unter Frauen.

Zunächst soll zu den Helferinnen, ihrer sozialen Herkunft, ihrem Zugang zum Militär und zu ihren unterschiedlichen Funktionen Stellung genommen werden. Vor diesem Hintergrund werden sie innerhalb der Militärstrukturen und ihrer Hierarchien verortet.²² Ein weiterer Blick gilt den Militärs und ihren Juristen selbst, ihren militärjuristischen Strategien und Entscheidungen und dem Verhalten gegenüber Helferinnen, wenn diese die von Männern für das Funktionieren (nicht nur)

¹⁸ Killius, Frauen, (wie Anm. 11), S. 99–140.

¹⁹ Christiane Rothmaler. „Sie sind und bleiben Frauen, auch wenn sie Soldaten ablösen.“ Luftwaffenhelferinnen und die Hamburger Militärjustiz, in: Claudia Bade / Detlef Garbe / Magnus Koch (Hg.), „Rücksichten auf den Einzelnen haben zurückzutreten“. Hamburg und die Wehrmachtsjustiz im Zweiten Weltkrieg, hg. unter Mitarbeit von Lars Skowronski im Auftrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 2019, S. 117–144.

²⁰ In meinen Aufsätzen von 1997 und 2019 (wie Anm. 1 und 19) bin ich quellenkritisch auf dieses Problem eingegangen.

²¹ Was das „innen“ und „außen/draußen“ für die Wehrmachthelferinnen bedeutete, hat Maubach in ihrer Studie ausführlich durchdekliniert. Dies., Stellung, (wie Anm. 11).

²² Dazu werden in diesem Aufsatz auch Themen aus den bereits erschienenen Studien wiederholt.

militärischer Strukturen gesetzten Konventionen, Moralvorstellungen, Regularien und Grenzen überschritten hatten. Ein großes Thema für die Militärs waren etwa die Beziehungen zwischen Helferinnen und Soldaten (s. unten). Wenn sich beide wegen eines gleichen Deliktes vor dem Gericht zu verantworten hatten, wie verhielten sich die Helferinnen, wie die Soldaten, wie die Richter? Wie sah der Urteilsspruch aus? Wurden also Soldaten und Helferinnen von den Militärjuristen in Bezug auf die Delikte, den Ablauf der Ermittlungsverfahren, das *Procedere* vor Gericht, das Strafmaß und den Strafort und Strafvollzug verschieden behandelt oder nicht?²³ Trat die Wehrmachtsjustiz diesbezüglich so auf wie die zivile Justiz? Welche Position bezogen die militärischen Befehlshaber in ihrer Rolle als Gerichtsherren, denen die letzte Entscheidung über ein zu fällendes Urteil oblag?²⁴ Gab es beim Militär einen kriminologischen oder gar erbbiologischen Diskurs über Weiblichkeit und Männlichkeit, unterschied er sich von dem außerhalb des Militärs? Wenn Wehrmachthelferinnen dem Militär-Strafgesetzbuch (MStGB) unterworfen waren, sollten sie sich wie Soldaten benehmen, die sie formal als Mitglieder des (zivilen) Gefolges nicht waren?²⁵ Wie sprachen die beschuldigten und angeklagten Frauen selbst? Obwohl die Kriminalstatistik der Deutschen Wehrmacht nicht nach Geschlechtern getrennt geführt worden ist,²⁶ kann man sich vor dem Hintergrund bereits vorhandener Analysen der Kriminalstatistik und der Gerichtsverfahren gegen Soldaten dennoch ein Bild machen

²³ Für die Soldaten hat vor allem Lothar Walmrath diese Fragen sehr detailliert beantwortet. Ders., „*Justitia et Disciplina*“. Strafergerichtsbarkeit in der deutschen Kriegsmarine 1939–1945, Frankfurt a. M. 1998.

²⁴ Zum Gerichtsherrn und der Steuerung der Militärjustiz ausführlich bei Lothar Gruchmann, *Ausgewählte Dokumente zur deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg*, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 26 (1978), 3, S. 433–498, hier S. 434–442. Vergleichbares zur „Steuerung“ der Militärjustiz fand in der allgemeinen Justiz statt. Gunther Schmitz, *Die Vor- und Nachschau-Besprechungen in Hamburg 1942–1945. Zur Justizlenkung im totalen Krieg*, in: *Justizbehörde Hamburg* (Hg.), *Gewohnheitsverbrecher*, (wie Anm. 2), S. 420–446.

²⁵ Franka Maubach / Silke Satjukow, *Zwischen Emanzipation und Trauma: Soldatinnen im Zweiten Weltkrieg (Deutschland, Sowjetunion, USA). Ein Vergleich*, in: *Historische Zeitschrift* Bd. 288 (2009), S. 347–384.

²⁶ Bundesarchiv (BArch), RH 14/55–59, 62–64; RW 11/II-1, RW 11/II-2.

über das unterschiedliche Vorgehen der Militärs gegen Frauen und Männer.²⁷

Ein wesentlicher Aspekt dieses Aufsatzes werden die bis heute in Gerichtsverfahren üblichen Persönlichkeitsbeurteilungen der Angeklagten sein, Aussagen über ihren Charakter, ihre Arbeitsweise, ihr Verhalten am Arbeitsplatz, ihre Einordnung in die Gemeinschaft, ihre sozialen Beziehungen usw. Mit der Verabschiedung des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) 1871 hatte man Abschied genommen vom Tatstrafrecht der Aufklärung, Täter und Täterinnen und mit ihnen ihre Persönlichkeit gerieten jetzt in den Blick des Rechts.²⁸ Was vor allem die Psychiatrie des 19. Jahrhunderts als Kooperationspartner der Justiz in ihrer Erschütterung über die Zustände in den Gefängnissen zunächst als Befreiung des Individuums vom Drangsal des juristischen Systems und seiner Gefängnisse gedacht hatte, hielt sie dennoch nicht davon ab, ihren Herrschaftsanspruch auf die Definitionsmacht darüber, wer die bürgerliche Gesellschaft bedrohen konnte, zu verteidigen.²⁹ Das hatte bis weit in das 20. und 21. Jahrhundert desaströse Folgen für die Angeklagten.³⁰ Wie kamen diese Beurteilungen, die ganz wesentlich zum Strafmaß beitrugen, zustande? Spielte z. B. die NS-Ideologie bei den Beurteilungen oder bei den Urteilenden selbst eine Rolle? Wer sprach also wie?

²⁷ Ein Geschlechtervergleich soll in diesem Aufsatz nicht gezogen werden, siehe stattdessen Rothmaler, „Sie sind und bleiben“, (wie Anm. 19).

²⁸ Christiane Rothmaler, Von „haltlosen Psychopathinnen“ und „konstitutionellen Sittlichkeitsverbrechern“. Die kriminalbiologische Untersuchungs- und Sammelstelle der hamburgischen Gefangenenanstalten 1926–1945, in: Heidrun Kaupen-Haas / Christian Saller (Hg.), Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften, Frankfurt a. M. / New York 1999, S. 257–303.

²⁹ Vgl. Peter Riedesser / Axel Verderber, „Maschinengewehre hinter der Front“. Zur Geschichte der deutschen Militärpsychiatrie, Frankfurt a. M. 1996; Hans-Georg Güse, Norbert Schmacke, Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus. Mit einem Vorwort von Erich Wulff, 2 Bde., Kronberg 1976.

³⁰ Zwischen der Psychiatrie und der Justiz wurde ein Pakt geschlossen, der bis heute gilt, denn die Gerichte hinterfragen bis heute nur selten die Qualität der von ihnen angeordneten psychiatrischen Gutachten, die so entscheidend für die Zukunft der Angeklagten sein können. Vgl. Tilman Moser, Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift, Frankfurt a. M. 1971.

Auf das Schicksal der verurteilten Helferinnen nach dem Prozess kann nicht eingegangen werden, es würde Umfang und Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Fragen sollen aber dennoch gestellt werden. Wohin gerieten die Helferinnen? Blieben sie in der „Obhut“ des Militärs und ihrer jeweiligen Einheit? Vielfach wurden sie der zivilen Justiz zur Strafvollstreckung überantwortet. Nichts weiß man über ihr Leben in den Gefängnissen und Zuchthäusern der Reichsjustizverwaltung. In deren Frauengefängnissen saßen nicht nur Diebinnen, Betrügerinnen oder so genannte Abtreiberinnen ein, sondern auch politische Häftlinge, all die Frauen, die durch NS-spezifische Gesetze in Haft kamen, Jüdinnen, Polinnen, Russinnen, verurteilte Zivilarbeiterinnen aus ganz Europa.³¹ Wie verhielt sich also der Strafvollzug der Reichsjustizverwaltung gegenüber den Wehrmachthelferinnen? Strenger als gegenüber seiner klassischen Klientel? Galten die verurteilten Wehrmachthelferinnen als besonders unwürdig, weil sie durch ihr Verhalten zur „Schwächung der Wehrmacht“ beigetragen und somit womöglich den „Endsieg verhindert“ hatten? Was geschah mit ihnen nach der Haftentlassung?³²

Dieser Aufsatz geht zum besseren Verständnis nur kurz auf Statistiken ein,³³ vielmehr sollen Einzelschicksale der Helferinnen im Zen-

³¹ Christiane Rothmaler, Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde. Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus, in: Elke Imberger (Hg.), „Der Stand der Frauen, wahrlich, ist ein harter Stand“. Frauenleben im Spiegel der Landesgeschichte, Schleswig 1994, S. 143–185.

³² Über Wehrmachthelferinnen im Strafvollzug der Reichsjustizverwaltung siehe Datensätze in: Staatsarchiv Hamburg (StaHH), 242-1 II Gefängnisverwaltung II, Abl. 13 Gefangenenkartei Gefängnis und Zuchthaus Hamburg-Fuhlsbüttel und Untersuchungsgefängnis Hamburg-Stadt (104 Datensätze); 242-7, Gefangenen – Strafvollstreckungsakten, (4 Datensätze); Landesarchiv Niedersachsen, Zweigstelle Oldenburg, Frauenjugendgefängnis Vechta, REP 947 VEC 145-2 (80 Datensätze aus Aufnahme- und Entlassungsbüchern). Im Archiv in Vechta sind insgesamt ca. 1200 Vollstreckungsakten digital erfasst; Landesarchiv Schleswig, Abt. 357.3: Gefangenenkarteien (57 Datensätze) und Band 2 der Gefangenen-Strafvollstreckungsakten der Justizvollzugsanstalt Lübeck-Lauerhof und des Marstall-Gefängnisses Lübeck (sieben Datensätze); aus zeitlichen Gründen musste auf Einsicht in die entsprechenden Akten des Frauen-Jugendgefängnisses Hohenleuben, Dreieberg-Bützow / Mecklenburg, Landesarchiv Thüringen, Staatsarchiv Greiz, Bestand Frauenjugendgefängnis Hohenleuben ebenso wie auf die in die Straf- und Strafsachenlisten im Militärarchiv Freiburg verzichtet werden.

³³ Ausführlicher bei Rothmaler, „Sie sind und bleiben Frauen“, (wie Anm. 19).

trum stehen, durch ihre Darstellung der Versuch unternommen werden, Antworten auf die gestellten Fragen zu finden.³⁴

„Sie sind und bleiben Frauen, auch wenn sie Soldaten ablösen“³⁵ oder „Der weibliche Soldat verträgt sich nicht mit unserer nationalsozialistischen Auffassung von Frauentum“³⁶

Am Anfang des Krieges hatten sich besonders viele junge Frauen freiwillig – aus Abenteuerlust, weil sie ihren Beitrag zur „Rehabilitation des deutschen Volkes und seiner Soldaten nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg“ leisten, oder weil sie von zu Hause fort wollten – bei der Wehrmacht als Helferinnen meist in der Verwaltung gemeldet.³⁷ Aber diese Begeisterung schlug im Verlauf des Krieges um,³⁸ bis hin zur Verweigerung und Entziehungsversuchen, dies besonders, wenn eine Versetzung an die Ostfront bevorstand. Eingezogen über die Arbeitsämter, zunächst hauptsächlich für die Rüstungsindustrie, konnten die meisten Frauen der Arbeitsdienstpflicht und damit ihrer Dienstver-

³⁴ BArch, Abt. Militärarchiv Freiburg i. Br., Bestand Personalakten PERS 15; am 1.8.2022 sind nach Auskunft des Militärarchivs in Freiburg 839 Datensätze der Verfahrensakten von Frauen erfasst. In die Datenbank werden weiterhin Daten von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Akten eingegeben. Die genaue Zahl der dort vorhandenen Akten von Verfahren gegen Wehrmachthelferinnen ist noch nicht bekannt. Ich danke besonders Christiane Botzet und Carina Notzke wie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lesesaals für ihre umfangreiche Unterstützung.

³⁵ BArch, RLD 15/27, Schriftenreihe des Reichsministers und Oberbefehlshabers der Luftwaffe „Verfügungen, Erfahrungen und Richtlinien des Generals der Luftwaffe (VER-Flak), Nr. 33a, Januar 1945: Anforderungen an den Batteriechef.

³⁶ BArch, RLD 17/20, Richtlinien des OKW: Fraueneinsatz im Bereich der Wehrmacht, insbesondere in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze vom 22.6.1942.

³⁷ Maubach, Stellung, (wie Anm. 11), S. 77–88.

³⁸ Vgl. z. B. Nori Möding, „Ich muß irgendwo engagiert sein – fragen Sie mich bloß nicht warum“. Überlegungen zu Sozialisationserfahrungen von Mädchen in NS-Organisationen, in: Lutz Niethammer / Alexander von Plato (Hg.), „Wir kriegen jetzt andere Zeiten“. Auf der Suche nach der Erfahrung des Volkes in nachfaschistischen Ländern. LUSIR Band 3, Berlin / Bonn 1983; S. 256–304, hier S. 276.

pflichtungen auch gegenüber der Wehrmacht nicht entkommen.³⁹ Die Wehrmacht bedrängte die Arbeitsämter zunehmend, ihr Helferinnen zuzuweisen, indem Frauen aus Betrieben abgezogen werden sollten. Wenn die minderjährigen Frauen ihrer allgemeinen Dienstpflicht bei der Wehrmacht bereits nachkamen und der Reichsarbeitsdienst weibliche Jugend (RADwJ) sie über die Arbeitsämter zum RAD-Dienst zurückberufen wollte, um in den eigenen Reihen ihren Dienstverpflichtungen nachzukommen, wehrten sich die Einheiten energisch.⁴⁰ Das Ersatzheer, das seit 1944 zunehmend Soldaten an das Feldheer vornehmlich zugunsten der Waffen-SS⁴¹ abzugeben hatte und deswegen immer mehr Frauen und junge Mädchen an Stelle der „abgegebenen“ Soldaten einstellen musste, konnte auf sie nicht verzichten. Vor allem die Luftwaffe musste zugunsten des Feldheeres „bluten“.⁴² Hunderte von Mädchen, Frauen und alten Männern wurden nun im ganzen Deutschen Reich zur Luftwaffe für das Boden- und technische Personal eingezogen. Es waren die Frauen und Mädchen, die sowohl in der Wehrmacht als auch an der Heimatfront für die Luftverteidigung sorgten.⁴³

³⁹ Notdienstverordnung vom 15.10.1938, RGBl. I, Nr. 170, S. 1441–1442.

⁴⁰ BArch, RL14/35, Schreiben des Oberkommandos der Luftwaffe, General Nachrichtenführer vom 5.11.1944; Schreiben des Generalkommandos I. Jagdkorps vom 11.12.1944; Zum Konflikt zwischen dem RAD und der Luftwaffe vgl. RL 2 III/474, Verfügung des RAD-Führers vom 14.5.1942.

⁴¹ Andreas Kunz, Wehrmacht und Niederlage. Die bewaffnete Macht in der Endphase der nationalsozialistischen Herrschaft 1944–1945, München 2005, S. 124.

⁴² BArch, RL 4/90; v. Gersdorff, Frauen, (wie Anm. 12), Dokument 232: Richtlinien des Oberkommandos der Luftwaffe. Auswahl und Verteilung der für den Einsatz als fliegertechnisches Personal vorgesehenen Frauen vom 1.11.1944, S. 461–464. Über den riesigen Apparat und die militärischen Veränderungen innerhalb des weiblichen Gefolges der Wehrmacht hat besonders Franz W. Seidler geforscht. Aber: so lange es keine vergleichbare „modernere“ Studie gibt, wird man an seiner fakten- und dokumentengesättigten Studie nicht vorbeikommen. Ursula von Gersdorffs Studie war 1963 revolutionär. Wer hatte sich denn damals überhaupt für Frauen in der Wehrmacht interessiert? Auch ihre Literaturrecherche zu „Frau im Zweiten Weltkrieg“ ist für heutige HistorikerInnen eine Fundgrube, zumal sie auch einen für damals ungewöhnlichen internationalen Vergleich zog. Dies., Die Frau im Zweiten Weltkrieg. Einsatz und Schicksal, in: Jahresbibliographie – Bibliothek für Zeitgeschichte. Weltkriegsbücherei, 36. Jg., Frankfurt a. M. 1994, S. 470–505.

⁴³ Nicole Kramer, Volksgenossinnen an der Heimatfront. Mobilisierung, Verhalten, Erinnerung, Göttingen 2011, insbesondere Kap. III.

Wehrmacht, Rüstungsindustrie / Wirtschaft und RAD konkurrierten heftig um die Masse der arbeitsfähigen Frauen. Das geschah vor dem Hintergrund der ab 1943 vollzogenen systematischen „Auskämmungen“ der Betriebe nach einsatzfähigen Soldaten mithilfe sogenannter Prüfungskommissionen unter der Leitung von Goebbels in seiner Eigenschaft als Reichsbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz,⁴⁴ bestehend aus Vertretern der Wehrmattersatzämter, der Arbeitsämter, der regionalen Parteivertreter und des RAD.⁴⁵

Durch die Literatur geistert die Zahl von 500.000 Helferinnen, die in der Wehrmacht, dem Ersatzheer an der Heimatfront und dem Front-Heer, tätig waren. Diese Zahl wird aber empirisch nicht belegt.⁴⁶ Vorausgesetzt, sie stimmt, kann man sich leicht ausmalen, dass etliche dieser jungen und älteren Frauen nicht so funktionierten, wie es sich die Militärs wünschten und auf vielfältige Weise in Konflikt mit der Militärjustiz gerieten. Angesichts der folgenden Darstellung der Gerichtsverfahren könnte man meinen, diese Mädchen und Frauen repräsentieren nicht die Helferinnenschaft der Wehrmacht, deren Gros habe sich doch eher „anständig“⁴⁷ verhalten. „Meine“ Helferinnen repräsen-

⁴⁴ Armin Nolzen, Von der geistigen Assimilation zur institutionellen Kooperation: Das Verhältnis zwischen NSDAP und Wehrmacht 1943–1945, in: Jörg Hillmann / John Zimmermann (Hg.), Kriegsende 1945 in Deutschland. Beiträge zur Militärgeschichte Bd. 55, München 2002, S. 69–96; vgl. auch Seidler, Frauen, (wie Anm. 11), S. 10.

⁴⁵ BAArch, R 3901/200140. Nach Becker erwies sich diese Politik der „Auskämmung“ als wenig erfolgreich. Dies., Zwischen sozialer Befriedung und materieller Ausbeutung. Lohn- und Arbeitsbedingungen im Zweiten Weltkrieg, in: Wolfgang Micalka (Hg.), Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz, hg. im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, München, Zürich 1989, S. 436.

⁴⁶ Kundrus, Halbe Geschichte, (wie Anm. 8), S. 721; v. Gersdorff (Anm. 12), S. 66, gibt zwar für einzelne Waffengattungen Annäherungszahlen an, betont aber, dass es für die Gesamtzahl aller Wehrmachthelferinnen keine Statistiken gebe.

⁴⁷ Diesem mit NS-Inhalten aufgeladenen Begriff widmet sich die Forschung seit einigen Jahren. Raphael Gross, Anständig geblieben. Nationalsozialistische Moral. Frankfurt a. M. 2010. In diesem Zusammenhang sei auf die berüchtigte Rede Heinrich Himmlers vom 4.10.1943 auf einer SS-Gruppenführertagung in Posen verwiesen. In: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November–1. Oktober 1946. Amtlicher Text, deutsche Ausgabe. Bd. 29: Urkunden und anderes Beweismaterial Nr. 1850 – Nr. 2233. Nürnberg 1948, S. 110–173.

tieren unter spezifischen Aspekten jedoch durchaus die Helferinnen-schaft.

In der Literatur über die Wehrmachthelferinnen wird behauptet, die Frauen hätten sich zum überwiegenden Teil freiwillig gemeldet, ohne das freilich empirisch zu belegen.⁴⁸ In von mir gesichteten 108 Verfahrensakten mit 114 Angeklagten, die Hamburger und überregionale Verfahrensakten enthalten,⁴⁹ fanden sich hierzu nur in einem kleineren Teil Informationen: Vierunddreißig Frauen wurden explizit dienstverpflichtet, neunzehn „angeworben“, häufig von den Arbeitsämtern. Hinter dem Begriff „angeworben“ kann sich sowohl Zwang als auch Freiwilligkeit verbergen, bedenkt man die häufig verschleiernde Sprache im NS.⁵⁰ Nur elf Frauen hatten sich explizit freiwillig gemeldet, von diesen hatten alle einen höheren Schulabschluss. Noch muss offen bleiben, ob diese Zahlen repräsentativ sind, sie deuten aber eine Tendenz an. Maubach geht in ihren Interviews ausführlich auf die Frage der Freiwilligkeit ein und deutet die „massenhaft mobilisierte Freiwilligkeit junger Frauen am Kriegsbeginn“ unter anderem mit deren Begeisterung für die vielen Siege der Wehrmacht.⁵¹ Vermutlich hatten sich die Frauen und Mädchen aus den sozialen Mittelschichten mit einem höheren Schulabschluss und einer qualifizierteren Ausbildung schon früh freiwillig gemeldet, nicht nur aus den oben genannten Gründen, sondern auch mit berechtigter Hoffnung auf eine Karriere in der

⁴⁸ Zum Einsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend und der Wehrmachthelferinnen Karen Hagemann, „Jede Kraft wird gebraucht“. Militäreinsatz von Frauen im Ersten und Zweiten Weltkrieg, in: Bruno Thoß / Hans-Erich Volkmann (Hg.), *Erster Weltkrieg. Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Krieg, Kriegerlebnis und Kriegserfahrung in Deutschland*, Paderborn 2002, S. 79–106. Hagemanns Behauptung, der größte Teil der 500.000 Helferinnen sei trotz der Dienstverpflichtung freiwillig zur Wehrmacht gegangen, wird empirisch von ihr nicht belegt.

⁴⁹ Erhoben im BArch, Militärarchiv Freiburg im Breisgau, Bestand PERS. Ich habe mich bei meinen Studien vorerst auf diesen Bestand beschränkt.

⁵⁰ Albrecht Greule / Wälfraud Sennebogen (Hg.), *Tarnung – Leistung – Werbung. Untersuchungen zur Sprache im Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. u.a. 2004; Utz Maas, *Sprache im Nationalsozialismus: Macht des Wortes oder Lähmung der Sprache*, in: Werner Bohleber / Jörg Drews (Hg.), „Gift, das Du unbewußt eintrinkst...“. *Der Nationalsozialismus und die deutsche Sprache*, Bielefeld 1991, S. 25–37.

⁵¹ Maubach, *Stellung*, (wie Anm. 11), S. 102–106.

Wehrmacht, zumindest aber auf eine höhere Stellung im Helferinnengefüge.⁵²

Der überwiegende Teil der Helferinnen wurde zwischen 1942 und 1944 eingezogen oder trat freiwillig dem Gefolge bei. Zwanzig Prozent der beschuldigten Frauen und Mädchen aus meiner Analyse waren in der Zeit zwischen 1939 und 1945 vierzehn bis zwanzig Jahre alt, am Kriegsende galten sie noch als Minderjährige.⁵³ Diese Mädchen und jungen Frauen gehörten zu der oben erwähnten Generation der „Schülersoldaten“,⁵⁴ sie wurden wie die Schüler gegen Ende des Krieges als Fünfzehn- bis Sechzehnjährige eingezogen.⁵⁵ Häufig gehörten sie dem RADwJ an, über den die Wehrmacht in den Ersatzheeren ab Ende 1943 bevorzugt Hilfspersonal einzog. Gerade aber bei den minderjährigen Mädchen bedurfte es der Zustimmung der Eltern, insbesondere dann, wenn die Mädchen außerhalb des Heimatortes oder gar im Ausland eingesetzt werden sollten. Die Verfahren gegen sie wurden vornehmlich 1944/1945 geführt. Alle minderjährigen Frauen unter einundzwanzig Jahren verbüßten ihre Strafen in den Frauenjugendgefängnissen des Deutschen Reichs.

Erwartungsgemäß gehörten vierundsiebzig Prozent der angeklagten Frauen zu der Altersgruppe der Einundzwanzig- bis Siebenundzwanzigjährigen, also der Frauen, die sich freiwillig gemeldet hatten, die bereits vor Kriegsbeginn als Zivilpersonen bei der Wehrmacht angestellt gewesen waren oder die dienstverpflichtet „gezogen“ wurden. Die Frauen sollten unverheiratet und möglichst kinderlos sein.⁵⁶ Verhei-

⁵² Inwieweit soziale Herkunft, Bildung und Berufserfahrung Einfluss auf Freiwilligkeit, Status, Macht und Erfolg im Wehrmachthelferinnengefüge hatten, bedarf noch einer wissenschaftlichen Analyse.

⁵³ Die Volljährigkeit wurde erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht.

⁵⁴ Schätz, Schüler – Soldaten, (wie Anm. 4), Geleitwort.

⁵⁵ v. Gersdorff, Frauen, (wie Anm. 11), Dokument 220: Schreiben Reichsleiter Martin Bormann an Reichsminister Dr. Goebbels vom 27.9.1944, S. 446–447; Dokument Nr. 214: Arbeits-einsatzprogramm für Schüler und Studenten. Schreiben des Reichsministers für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung an Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 9.8.1944, S. 436–437.

⁵⁶ BArch, RLD 17/21, Dienstordnung für Flakhelferinnen vom 15.12.1943 in Verbindung mit der Verordnung zur Sicherung des Kräftebedarfs für die Aufgaben von besonderer staats-

ratete Frauen konnten sich ohne Zustimmung des Ehemanns nicht freiwillig melden, so zumindest die offizielle militärische Vorschrift.⁵⁷

Aus welchen Bevölkerungsschichten und Berufsgruppen rekrutierte die Wehrmacht ihre Helferinnen? Der überwiegende Teil der 114 Helferinnen aus meiner Studie⁵⁸ war vor ihrem Eintritt in die Wehrmacht als Hausangestellte, kaufmännische Angestellte, Verkäuferinnen und Serviererinnen tätig. Sie kamen zu einem kleinen Teil aus der Rüstungsindustrie und der Landwirtschaft (obwohl dies die Wirtschaftsbereiche waren, die keine weiblichen Arbeitskräfte an die Wehrmacht abgeben sollten).⁵⁹ Sie waren Schneiderinnen, Näherinnen, Kinderpflegerinnen, Köchinnen, Frauen ohne Beruf und Ausbildung. Fast ausschließlich hatten die Helferinnen die Volksschule mit Abschluss in der achten Klasse besucht, zweimal konnte der Besuch eines Lyzeums, einmal ein Abitur und dreimal die Sekundarreife vermerkt werden. Die Frauen wurden zum großen Teil im Ersatzheer auch in der Nähe ihres Wohnorts eingesetzt,⁶⁰ damit sie den arbeitenden Ehemann und – gegebenenfalls – ihre Kinder versorgen konnten. 55,3% der Frauen waren ledig. Ihre Väter waren Arbeiter, niedere Beamte, Büroangestellte, Bergmänner oder Bauern; für die Mütter wurde in den Erfassungsbögen

politischer Bedeutung vom 13.2.1939, RGBL. I Nr. 25, S. 206–207; Stefanie Oppel / Marianne Eßmann. Von der Kontoristin zur SS-Aufseherin. Dienstverpflichtung als Zwangsmaßnahme? In: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS-Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2011, S. 81–88.

⁵⁷ BAArch, RL 14/144a, Personalakten Nachrichtenhelferinnen des Luftnachrichtenregiments 7 im Luftgau VII München, Freiwilligkeits- und Zustimmungserklärung der Luftnachrichtenhelferin Marga B. bzw. ihres Ehemanns über ihren Einsatz in Frankreich v. 14.2.1942. Maubach zitiert in ihren Interviews Helferinnen, die sich über Ablehnungen seitens der Eltern oder Ehemänner hinweggesetzt hätten. Maubach, Stellung, (wie Anm. 11), S. 104–108.

⁵⁸ In einigen Verfahren wurden mehrere Helferinnen angeklagt.

⁵⁹ V. Gersdorff, Frauen, (wie Anm. 11), Dokument 223: Schreiben der NSDAP-Parteikanzlei an den Leiter der Parteikanzlei vom 7.10.1944: Einziehung von 80.000 Frauen zur Wehrmacht, S. 451–452.

⁶⁰ Kerstin Theiss, „Das Ziel ist klar, ein 1918 wird das Ersatzheer nie erleben“. Die Wehrmachtjustiz der Ersatztruppen an der Heimatfront während des Zweiten Weltkrieges, in: Claudia Bade / Lars Skowronsky / Michael Viebig (Hg.), NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension, Göttingen 2015, S. 165–180. Wehrmachthelferinnen wurden aus dem Ersatzheer an die Front abkommandiert, sie verfügten somit ebenso wie die Soldaten über Fronterfahrungen.

kein Beruf oder keine Berufstätigkeit angegeben. Nur vereinzelt gehörten die Wehrmachthelferinnen der NSDAP an, häufiger jedoch der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), der NS-Frauenschaft, dem Bund deutscher Mädel (BDM) oder dem RADwJ.

„Das Überhandnehmen von Diebstählen in den Wohngemeinschaften zwingt jedoch zu einer empfindlichen Strafe“.⁶¹

Am 26. Mai 1944 wird die vierundzwanzigjährige Luftwaffennachrichtenhelferin Helga R. bei ihrem Vorgesetzten auf der Luftnachrichtenstelle Westerland/Sylt wegen Diebstahls angezeigt.⁶² Sie hatte sich aus einem Laken aus Wehrmachtsbeständen einen Strandanzug genäht und den Rest mit dem aufgedruckten Dienststempel weggeworfen. Am selben Tag, bevor sie angezeigt wurde, schreibt sie einen Brandbrief an die Mutter: „Verbrenne bitte die Sachen. (...) Es ist nämlich organisiert, und man hat es bemerkt, weiß aber noch nicht, wer es getan hat. Man hat es nämlich der Kriminalpolizei übergeben.“ Tatsächlich war die Kriminalpolizei bereits bei der Mutter erschienen, um nach den Sachen zu fahnden. Diesen Brief liest sie einer Stubenkameradin vor, die Helga R. daraufhin sofort bei dem militärischen Vorgesetzten anzeigt. Dieser schickt seinen Tatbericht vom 30. Mai 1944 an seinen Vorgesetzten. An der Tatsache des Diebstahls ist nicht zu rütteln. Zusätzlich betont er aber, dass Helga R. in ihren alten Dienststellen „wiederholt unangenehm aufgefallen“ sei. „Ihr Auftreten gegenüber Vorgesetzten ist vorlaut und unbeherrscht.“ Tatsächlich hatten ihre ehemaligen Vorgesetzten sie als „frech, vorlaut, wenig anpassungsfähig, sehr eigenwillig, reizbar und von nervösem Wesen“ beschrieben.

⁶¹ PERS 15/10729, Urteilsspruch gegen Gerda B. vom 25.9.1943, Bl. 11. Im Folgenden werden nur noch die Aktenzeichen der Verfahrensakten und nicht mehr das BArch genannt.

⁶² PERS 15/10808, Helga R. war im Zivilberuf seit ihrem 16. Lebensjahr Serviererin gewesen.

Die Ermittlungen dauern einen Tag. Am 31. Mai 1944 wird das Hauptverfahren gegen sie vor dem Feldgericht des Kommandanten der 3. Flakdivision an seinem Sitz in Hamburg, Schöne Aussicht 35, eröffnet. Den Vorsitz führt Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe Roth. Als Ankläger tritt Hauptmann von Höhne, ein „zum Richter befähigter“ Offizier, also kein vollständig ausgebildeter Jurist, auf. Das Verfahren dauert vierzig Minuten, Hauptmann von Höhne fordert eine Freiheitsstrafe von vier Monaten, das Gericht mit seinen beiden Beisitzern, einem Hauptmann und einem Gefreiten, erkennen auf zwei Monate Gefängnis. In seiner Urteilsbegründung vom 3. Juni 1944 hebt Roth hervor, dass die Angeklagte 1943 bereits schon einmal wegen unerlaubten Entfernens von der Truppe mit drei Tagen Arrest bestraft worden sei. Das spricht gegen Helga R. „Die Gemeinschaft der kasernierten Helferinnen bedarf gegen derartige Diebstähle des selben Schutzes wie die der Soldaten.“ Helga R. habe sich „zu eitlen Zwecken an einem bei der heutigen Rohstofflage kostbaren Wehrmachtsgut vergriffen.“ Roth unterstellt ihr „Gerissenheit, Verlogenheit und Verstocktheit.“ Sie sei „diebisch veranlagt“. „Gegen solche Elemente innerhalb einer Gemeinschaft muß aber um der Aufrechterhaltung des gegenseitigen kameradschaftlichen Vertrauens und der Dienstfreudigkeit willen grundsätzlich mit Strenge eingegriffen werden.“ Der Gerichtsherr bestätigt das Urteil am 15. Juni 1944. Helga R. wird der Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Flensburg zum Strafvollzug übergeben. Vor ihrem Haftantritt wird sie wehrmachtsärztlich auf Haftfähigkeit untersucht. Ihre Strafe verbüßt sie vom 30. Juni bis zum 28. August 1944 im Strafgefängnis Kiel. Nach einem Luftangriff auf Kiel am 18. Juli 1944 teilt das Strafgefängnis am 13. September 1944 der Vollstreckungsbehörde in Flensburg mit, die Unterlagen seien zerstört worden, sodass man keine Sicherheit mehr über die Entlassungsdaten habe.

Kommentar

Das Verfahren und besonders die Urteilsbegründung enthalten alle Elemente und Rhetoriken der Exklusion, wie wir sie auch in den anderen Verfahren finden, über die ich weiter unten berichten werde. Die Forderung nach „Kameradschaft“ lässt einen „Vertrauensmissbrauch“ besonders verwerflich erscheinen.⁶³ Mit dem Akt der Entwendung von Eigentum der Wehrmacht habe sich Helga R. „außerhalb der Gemeinschaft“ gestellt, eine Formulierung, die bei dem für die Volksgemeinschaft des NS so aufgeladenen Begriff eine lebensgefährliche Bedrohung beinhaltete. Diebe, die die bürgerlich-kapitalistische Ordnung bedrohen, konnten somit zu Gemeinschaftsfremden definiert werden, besonders seit dem Feldzug des NS-Staates gegen „Gemeinschaftsfremde“ und „Asoziale“.⁶⁴ Fallen Begriffe wie „Gemeinschaft“ oder „gemeinschaftsfremd“ wörtlich oder schriftlich, war für die von ihnen Gezeichneten höchste Alarmstufe angesagt. Jede und jeder konnte jede und jeden als gemeinschaftsfremd und asozial denunzieren. Der Begriff fungierte als Passepartout in allen Sphären der nationalsozialistischen Gesellschaft für Ausgrenzung, Verfolgung und Tod, sei es im Militär, in der Justiz, in der Medizin, in der Verwaltung bis hin zum „kleinen Mann“ und zur „kleinen Frau“. Insofern deckt er sich mit der „erbbiologischen Minderwertigkeit“, ebenso ein nahezu todbringender Begriff.⁶⁵ Der prozessstrategische Hinweis auf die in diesem Zusam-

⁶³ Thomas Kühne, Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Band 173, Göttingen 2006, hier: S. 84; Zur Rhetorik siehe Maria Fritsche, Männlichkeit als Forschungskategorie? Vom Nutzen gender-theoretischer Ansätze für die Militär- und Militärjustizgeschichte in: Bade, NS-Militärjustiz, (wie Anm. 57), S. 61–76.

⁶⁴ Detlev Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982.

⁶⁵ Wolfgang Ayaß (Bearb.), „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945, Koblenz 1998 [<https://kobra.uni-kassel.de/bitstream/handle/123456789/2018051455489/AyassGemeinschaftsfremde.pdf?sequence=1&isAllowed=y>]. Siehe auch: Götz Aly, Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik Band 1, Berlin 1985; vgl. Christiane Rothmaler, Die Konstruktion der Wirklichkeit oder Der Arzt als Jäger. Vorbedingungen zu den ärztlichen Gutachten für die Zwangssterilisation im Nationalsozialismus 1934–1945 in Hamburg, in:

menhang scheinbar prekäre Rohstofflage des Deutschen Reiches verschärft die bedrohliche Lage für Helga R.: Sie bedrohe die „Volksgemeinschaft“ und gefährde den „Endsieg“.

Dass das Gericht unterhalb der Forderungen des Anklägers blieb beruhte nicht auf seiner Milde, sondern war Gerichtspraxis. Es ist kein Wunder, dass der Gerichtsherr das Urteil über eine solcherart schlecht beurteilte Person bestätigte. Denn ein weiterer Aspekt ist bedeutsam für dieses wie für alle Verfahren, die sich mit Diebstahl, Urkundenfälschung oder Devisenvergehen beschäftigen: Sie sollten geführt werden im Kampf gegen die Korruption in der Wehrmacht: „Oft beginnt eine spätere Korruption mit dem so genannten Organisieren.“⁶⁶ In der Tat war Diebstahl eines der Hauptdelikte nicht nur unter den Mannschaften und beschäftigte die Wehrmichtsgerichte beträchtlich. Vielfach war er aber ein „Nebendelikt“, d.h. der Hauptanklagepunkt war zum Beispiel unerlaubte Entfernung von der Truppe oder gar Fahnenflucht.⁶⁷ Der juristische Begriff „Diebstahl“ stellt den Akt der Entwendung fest (ein Dieb stiehlt), dass dagegen auch Dinge entwendet werden konnten, die unter Umständen überlebensnotwendig waren, wissen wir aus der Geschichte der Deserteure.

Dass der Richter die Korruption betont, spiegelt vor allem in den besetzten Gebieten die Realität in der Wehrmacht wider. Vom kleinen Gefreiten bis zu den höheren Rängen bedienten sich die Soldaten ebenso wie das Gefolge, also auch die Helferinnen, des Besitzes der besiegten Bevölkerung, angefangen mit dem einfachen Entwenden von Eigentum zum Beispiel in den Kaufhäusern, wie die beiden Nachrichtenhelferinnen Elisabeth B. und Bertha W., die in dem Pariser

Karsten Linne / Thomas Wohlleben, *Patient Geschichte*. Für Karl Heinz Roth, Frankfurt a. M. 1995, S. 185–206; Hans-Walter Schmuhl, *Exklusion und Inklusion durch Sprache. Zur Geschichte des Begriffs Behinderung*, Berlin 2010.

⁶⁶ Verfügung des Chefs der Personellen Rüstung und nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe vom 6.9.1944, zit. nach Rudolf Absolon, *Das Wehrmachtsstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse*, Kornelimünster 1958, S. 85.

⁶⁷ Vgl. David Forster, *Die militärische Verfolgung von Eigentumsdelikten in der Deutschen Wehrmacht*, in: Walter Manoschek (Hg.), *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien 2003, S. 321–336.

Kaufhaus „Au Printemps“ eingekauft hatten ohne zu bezahlen und sich mit dem Argument verteidigten, sie hätten gesehen, dass zwei deutsche Soldaten dort Sachen entwendet hätten, ohne zu bezahlen. Dabei hätten die Soldaten ihnen erklärt, das könne man ruhig machen, dasselbe hätten sie auch schon öfters gemacht. In diesem Falle kamen die Soldaten ungeschoren davon, gegen die beiden Frauen glaubten die französischen Kaufhausinhaber aber, Anzeige erstatten zu können.⁶⁸

Tauschhandel mit Lebensmittelkarten, Bezugsscheinen, Devisenvergehen, in die auch höherrangige Verwaltungsbeamte und Parteimitglieder des Gefolges verwickelt waren, wie im Falle zweier Stabsheiferinnen im besetzten Frankreich,⁶⁹ illegaler Tauschhandel, all dies gehörte zum Alltag der Besatzung und war nichts anderes als ein Nebenprodukt des im großen Stil betriebenen systematischen Beutemachens des Deutschen Reiches in den besetzten Ländern. Gegen das Beutemachen des „kleinen Mannes“ und der „kleinen Frau“⁷⁰ ging die Wehrmachtsjustiz freilich mit dem zivilen und militärischen Strafgesetzbuch vor. Das Strafmaß richtete sich nach dem Umfang des Beutemachens, nach der Einschätzung der Angeklagten, so ihrer Bedeutung für die Wehrmacht oder andere reichsdeutsche Institutionen.

Wie wesentlich der Ausgang des Gerichtsverfahrens vom guten Ruf und der Persönlichkeitsbeurteilung der Angeklagten abhing, zeigt das Verfahren gegen die 18-jährige Wetterfunkerin Margarethe K.⁷¹ Ihre Dienstbeurteilung ist hervorragend, menschlich wird sie als „bei den Kameradinnen beliebt“ beschrieben – ein entscheidendes Urteil. Wegen des Diebstahls eines Paares Seidenstrümpfe aus dem Spind einer Mitbewohnerin wird sie auf Empfehlung ihres Vorgesetzten am 30. Dezember 1943 vom Feldgericht des Kommandeurs der 3. Flakdivision unter Vorsitz von Krieggerichtsrat Dr. Kremer in Übereinstimmung

⁶⁸ PERS 15/7486. Die „Vorstellungen von Besorgen und Organisieren“ und ihre Bekämpfung durch die Militärs beschreibt auch Walmrath, „Iustitia“, (wie Anm. 23), S. 471–473.

⁶⁹ PERS 15/7787.

⁷⁰ Götz Aly beschreibt, wie dieses Beutemachen vor sich ging. Ders., Hitlers Volksstaat, Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a. M. 2005, hier: S. 103–183.

⁷¹ PERS 15/10760. Margarethe K. war in ihrem Zivilberuf kaufmännische Angestellte.

mit dem Ankläger zu sechs Wochen „gelinden Arrests“ verurteilt. Wegen ihres guten Leumundes wird gegen K. keine Gefängnisstrafe, aber eine „fühlbare“ Arreststrafe bestimmt. „Für andere sollte sie auch eine Warnung sein.“ Die Geschäftsstelle des Gerichts weist am 12. Januar 1944 auf den Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 15. Februar 1943 hin, dass Arreststrafen immer in Wehrmachthaftanstalten oder Truppenarresträumen vollzogen werden müssen. K. verbüßt daher ihre Arreststrafe im Februar und März 1944 im Marine-Untersuchungsgefängnis Kiel-Wik und wird nach der Strafverbüßung an ihr altes Kommando zurückverwiesen. Dass Margarethe K. nicht aus der Wehrmacht entlassen wurde, ist ein weiterer Beleg für den hohen Bedarf an diesen Arbeitskräften. Mit seinem Urteil hatte das Gericht die Tat als minder schweren Fall eingestuft und so Margarethe K.s. Rückkehr in ihre alte Dienststelle den Weg geebnet. Hätte sie eine wesentlich schlechtere Beurteilung bekommen, wäre eher eine Gefängnisstrafe die Folge gewesen und damit auch die Möglichkeit der Entlassung aus dem Gefolge der Marine.

Sechs Wochen „gelinder Arrest“ war zeitlich die längste Strafe ihrer Art, die in meinem Sample verhängt wurde. „Gelinder“ im Gegensatz zu „geschärftem“ Arrest, der nicht gegen Frauen verhängt werden durfte, obwohl die Realität für viele der Angeklagten dann doch anders aussah, bedeutete tagsüber offene Zellen, Kontakt zu den Aufseherinnen und unter Umständen zu anderen Wehrmachthelferinnen, normales Essen, normales Lager.⁷² Manchmal wurde der „gelinde Arrest“ auch in Form des Ausgehverbotes oder in Verbindung mit Arbeit im Arresthaus oder auf dem Standort kombiniert. Obgleich das OKW darauf bestand, dass Arreststrafen in Wehrmacheinrichtungen abzubüßen seien, hatte das für Frauen häufig keine Bedeutung, da es in den Wehrmachtarresthäusern für sie nicht genügend Plätze gab. Daher überwiesen die Wehrmachtgerichte die verurteilten Frauen direkt an die örtlichen oder für den Standort zuständigen Staatsanwalt-

⁷² Diese Form des Vollzuges wurde ebenfalls gegen die Widerspenstigen in der Verwahrfürsorge des NS praktiziert.

schaften zur Vollstreckung der Strafe durch die Reichsjustizverwaltung. Von den Sonderwünschen der Wehrmacht in Bezug auf den Vollzug zeigte sich diese wenig beeindruckt: In den Gefängnissen und Zuchthäusern bestimmte sie den Vollzug. Und der konnte für Frauen deutlich härter ausfallen als zum Beispiel der in den Arresthäusern der Wehrmacht. „Geschärfter Arrest“ bedeutete reduzierte Nahrung, sogenanntes hartes Lager, also keine Matratze, keine Woldecke, unter Umständen Dunkelhaft, keinen Kontakt nach draußen, völlige Abhängigkeit von den Wachhabenden, in unseren Fällen von anderen „Führerinnen“. Die Wehrmachtdisziplinarstrafordnung für Frauen untersagte wie erwähnt den „geschärften Arrest“ für Frauen.⁷³ „Das Verbot [...] entspricht nicht nur Gesundheitsgründen, sondern der Achtung, die der Frau allgemein zukommt.“⁷⁴

Dass materielle Not vor allem an Lebensmitteln in ihren Familien Frauen, die als Köchinnen oder Wirtschaftlerin bei den Einheiten als Zivilangestellte arbeiteten, zum „Organisieren“ verleitete, zeigt das Verfahren gegen die Köchin Maria B., im Zivilleben Hausfrau, und die Küchenhilfe Erna R., im Zivilleben Hausangestellte, die vom Obergefreiten und Küchenbuchführer H., der bei einer Spindkontrolle jeweils ein Pfund Margarine und Kokosfett gefunden hatte, wegen Diebstahls angezeigt wurden.⁷⁵ Die Bedeutung dieses Vergehens zeigen die umfangreichen Ermittlungen durch den militärischen Vorgesetzten, es werden mehrere Zeugen vorgeladen. In seiner abschließenden Stellungnahme vom 25. Oktober 1944 verdächtigt der Ermittlungsoffizier beide Frauen, schon mehrfach etwas aus der Küche mit nach Hause genommen zu haben, kritisiert im gleichen Atemzug, dass die Frauen beim Verlassen des Gebäudes kaum kontrolliert werden würden. Zumindest Maria B. wird zugestanden, eine sehr

⁷³ § 10 Abs. 3 Wehrmachtdisziplinarstrafordnung lautet: „Unzulässig ist geschärfter Arrest gegen Frauen.“ Zit. nach Ulrich Schattenberg/ Werner Scherer, *Die Wehrmachtdisziplinarstrafordnung mit Erläuterungen*, Berlin 1943, S. 15.

⁷⁴ Ebd., S. 115. Dass dies reine NS-Rhetorik ist, wird vor der Realität der sexistischen Beurteilungen der Helferinnen durch die Gerichte deutlich.

⁷⁵ PERS 15/10866.

gute Köchin zu sein, sie habe ein ruhiges, ausgeglichenes Wesen, sei sauber, freundlich und ordentlich. Ganz anders steht Erna R. da: Sie zeige als Dienstverpflichtete kein besonderes Interesse, sei muffig, unfreundlich, auf Wahrung der eigenen Vorteile bedacht, könne sich schwer einordnen. Das Fazit des Ermittlungsoffiziers: er dringt auf Entlassung beider Frauen, aber – das ist sein Dilemma – das Arbeitsamt könne leider kein geeignetes Personal vermitteln. In dem Verfahren vor dem Feldgericht des Kommandeurs der 3. Flakdivision, dem Kriegsgerichtsrat Dr. Kremer vorsitzt, wird Maria B. zu zwei Monaten, Erna R. zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Das Verfahren dauert fünfzig Minuten. Maria B. legt ein „offenes, augenscheinlich auch reuevolles Geständnis“ ab und beschuldigt Erna R., gemeinsam mit ihr gehandelt zu haben. In seiner Urteilsbegründung vom 30. Oktober 1943 bestreitet Kremer die von den Frauen beschriebene Notlage. „Die beiden Angeklagten hatten auf ihrem Posten zumindest stets sehr ausgiebig ihren Hunger stillen können. (...) Ihr Verhalten zeugt von überaus niedriger Gesinnung, mindestens vom Mangel jeglichen Gemeinschaftsgefühls. Die Angeklagte R. musste nach ihrer ganzen Charakterveranlagung als die treibende Kraft schwerer bestraft werden“. Am 5. November 1943 gehen von beiden Ehemännern der Verurteilten Gnadengesuche beim Gerichtsherrn ein. Sie bitten um Strafaussetzung. Maria B.s Ehemann beklagt sich, dass er täglich zehn Stunden arbeiten müsse und sich daher nicht allein versorgen könne. Außerdem komme die Familie mit der knappen Lebensmittelzuteilung nicht aus: „Dies ist meiner Frau zum Verhängnis geworden. Sie hat es ja jeden Tag vor Augen gehabt, was ihre Soldaten und Mädels zu essen bekommen und konnte ja den Vergleich zwischen mir und ihnen ziehen. Ich selber habe meine Frau an den Sonntagen von der Dienststelle abgeholt und habe mich überzeugt von dem Essen und habe mir so manches Mal gewünscht, ich möchte es auch so gut haben. So ist es menschlich, dass sich meine Frau an dem Fett vergriffen hat.(...) Sie hat es ja für mich getan.“ Sein Gnadengesuch ist im Gegensatz zu dem von Erna R.s Ehemann mit der Schreibmaschine geschrieben.

Letzterer setzt in seiner Argumentation auf die Konflikte in der Küche zwischen den Frauen und dem Obergefreiten H., er hebt die Verdienste seiner Ehefrau hervor, sie habe Überstunden gemacht, bei Fliegerangriffen habe sie weitergearbeitet, sie sei bei der Bekämpfung von Brandbomben im Januar 1944 mit einer Medaille für Verdienste im Luftschutz ausgezeichnet worden. Seine Frau habe die Tat aus Not begangen, in seiner Wohnung wohne noch eine ausgebombte Familie, er arbeite täglich zehn Stunden. „Fett ist im Hause immer knapp.“

Der militärische Vorgesetzte der beiden Frauen nimmt noch am gleichen Tag zu den Gnadengesuchen Stellung. Deutlich wird, dass er sich durch das Verhalten von Erna R. ihm gegenüber in seiner Autorität in Frage gestellt fühlt. Wohl auch, weil sein Versuch, sie loszuwerden, gescheitert ist, spricht er sich gegen die Befürwortung des Gnadengesuches aus, während Maria B., die sich offenbar geschickter verhalten hatte, mit einer Befürwortung rechnen kann. Der Gerichtsherr wandelt am 15. Januar 1943 die Gefängnisstrafe für Maria B. in zwei Wochen und für Erna R. in drei Wochen „gelinden Arrest“ um. Beide Frauen können die Weihnachtsfeiertage zu Hause verbringen, erst danach treten sie ihre Strafe im Frauenluftgaurresthaus in Bad Gandersheim an.⁷⁶

An dieser Geschichte werden zwei Dinge deutlich: Implizit geht es in diesem Verfahren um die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Moral, explizit geht es um konkrete soziale Bedingungen. Offensichtlich wurde die deutsche Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln schlechter versorgt als die Wehrmacht, allem voran mit Fett, wenn es auch innerhalb der Wehrmacht bzgl. der Versorgung durchaus Hierarchien gab: Bis 1944 nahmen die Helferinnen nicht an der Truppenverpflegung teil, sondern mussten sich mit ihren Lebensmittelkarten verpflegen, d.h. sie wurden nach deren Sätzen verpflegt. Das brachte den Helferinnen ähnliche Knappheit in der Lebensmittelversorgung ein wie der

⁷⁶ Der genaue Standort des Arresthauses in Bad Gandersheim ist nicht bekannt, wahrscheinlich befand es sich in der Kaserne der ehemaligen Motorsportschule der paramilitärischen Parteiorganisation NSKK in Bad Gandersheim von 1936 bis 1945. Nach 1945 war in dem Kasernengebäude die niedersächsische Zollschule untergebracht.

Zivilbevölkerung, anders als den Soldaten, die nach einem höheren Satz versorgt wurden. Die Zunahme der Diebstähle von Lebensmittelkarten oder Lebensmitteln, die den Helferinnen in Päckchen geschickt worden waren, brachte infolgedessen die Kriegsgerichte vielfach in Erklärungsnot. Das von Maria B. und Erna R. entwendete Fett kam aus ihrer Sicht ja nicht ihnen und den anderen Frauen, sondern den Soldaten zugute. Diese Vorgeschichte mag erklären, warum wegen dieser Knappheit zur sparsamen Bewirtschaftung gute Köchinnen gefragt waren.⁷⁷ Wenn sich auch 1944 die Versorgung der Helferinnen mit Nahrungsmitteln infolge massiver Proteste besserte, wurden zwischen den einzelnen Waffengattungen dennoch Unterschiede gemacht: Flakwaffenhelferinnen erhielten im Vergleich zu den anderen Helferinnen einen höheren Verpflegungssatz, da sie einen höheren militärischen Rang innehatten.⁷⁸

„Ihr Verhalten in der Truppe ist gemeinschaftswidrig und gefährdet die Zucht und Ordnung“.⁷⁹

Am 10. November 1943 wird die 21-jährige Marinehelferin Annemarie B. für die Marine-Ersatzabteilung 8 in Norden/Ostfriesland⁸⁰ dienstverpflichtet. Zwischen dem 4. Juli 1944 und dem 21. August 1944 erhält sie mehrfach Disziplinarstrafen in Form von „Kasernenarrest“ und „gelindem Arrest“. Ihre Vergehen sind vielfältig: sie überzieht mehrfach den Zapfenstreich, verlässt die Kaserne trotz eines Verbots, sie soll eine falsche Angabe gemacht haben, habe sich vom Dienst gedrückt, habe trotz Verbots einen Soldaten auf dem Luftwaffengelände besucht, als Arrestantin trotz Redeverbots durch ein Fenster aus ihrer Zelle mit einem Soldaten gesprochen, sie habe ihre Zelle verlassen,

⁷⁷ Seidler, Blitzmädchen (wie Anm. 12), S. 17.

⁷⁸ Seidler, ebd.

⁷⁹ PERS 15/174501, Bl. 1a–1c. Annemarie D. war in ihrem Zivilleben Büroangestellte und hatte ein Kind. Zum Zeitpunkt der Ermittlungen und des Verfahrens lebt sie in Scheidung.

⁸⁰ Vgl. [Lexikon-der-Wehrmacht.de/Gliederungen/Marineersatz-Abteilungen/MEA8.htm].

weil die HvD (Helferin vom Dienst) die Zelle nach dem Öffnen nicht wieder geschlossen hatte, dabei Untersuchungsgefangene in der Nebenzelle besucht und diese dazu verleitet, den genannten Soldaten durch das Fenster einzulassen. Sie habe immer wieder das Kompaniegelände ohne Genehmigung verlassen. Diese Disziplinarstrafen ziehen sich über den gesamten Zeitraum der Ermittlungen gegen sie hin.

Annemarie B. war von einem Weihnachtsurlaub 1943 aus Celle nicht zurückgekehrt. Der Vater hatte, wie es im Protokoll vermerkt ist, ein Telegramm geschickt, sie sei nicht reisefähig. Von Februar bis März 1944 hält sie sich in Glückstadt, Hamburg und Wilhelmshaven auf, ohne sich vom Standort abgemeldet zu haben. Am 28. März 1944 wird sie wegen „Umhertreibens und ordnungswidrigen Dienstversäumnissen von der Kripo in Wilhelmshaven verhaftet“ und sofort ins Städtische Krankenhaus wegen Verdachts auf eine Geschlechtskrankheit eingeliefert. Am 17. April 1944 holt eine Militärstreife Annemarie B. aus dem Krankenhaus ab und verbringt sie auf den Standort. Annemarie D. hat zu diesem Zeitpunkt fast drei Wochen im Krankenhaus verbracht. Im Zuge der Verhaftung muss der Vater am 15. Juni 1944 als Zeuge vor dem Amtsgericht Celle erscheinen. Dabei stellt sich heraus, dass er nie ein Telegramm für seine Tochter abgeschickt hatte.

Am 5. Mai 1944 wird Annemarie B. vom Kompaniechef vernommen.⁸¹ Anfangs habe sie sich immer krank gemeldet, sei während dieser Zeit mit Freundinnen umhergereist, zwischendurch nach Hause gefahren, um nach ihrem erkrankten Kind zu schauen. Sie wolle aus der Marine entlassen werden. Auf der Reise nach Wilhelmshaven habe sie einen Bootsmann kennengelernt und fünf Tage mit ihm verbracht, dabei sei sie verhaftet und in ein Krankenhaus gebracht worden. Am gleichen Tag schickt der Ermittlungsoffizier seinen Tatbericht zur Vorgeschichte der Inhaftierung von Annemarie B. an seinen Vorgesetzten in Wilhelmshaven.⁸²

⁸¹ PERS 17/174501, Bl. 3.

Zwei Monate später – am 6. Juli 1944 – wird Annemarie B. erneut vernommen, diesmal von dem Vorsitzenden des Gerichtes der 2. Admiralität der Nordsee, Zweigstelle Wilhelmshaven, Marineoberstabsrichter Messerschmidt.⁸³ Sie gibt zu, dass eine Freundin das Telegramm wegen ihrer Reiseunfähigkeit abgeschickt habe.⁸⁴ Mit ihrem Ehemann lebt sie in Scheidung: „So weit ich weiß, ist mein Mann auch inzwischen fahnenflüchtig geworden und festgesetzt.“

Am 25. August 1944 wird gegen Annemarie B. Anklage erhoben nach § 64 MStGB (unerlaubtes Entfernen von der Truppe) und nach § 267 StGB (Täuschung im Rechtsverkehr durch eine unechte Urkunde, Telegramm). Am 5. September 1944 findet die öffentliche Sitzung des Kriegsgerichtes der 2. Admiralität der Nordsee in Leer unter Vorsitz des oben genannten Marineoberstabsrichters Messerschmidt statt. Die Anklage vertritt ein Kapitänleutnant, zu den Beisitzern sind ein Leutnant und ein Sonderführer ernannt.⁸⁵ Der Ankläger fordert 13 Monate Gefängnis, das Gericht verhängt zehn Monate.

Im gleichen Zeitraum findet ein umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen Annemarie B. wegen Verdachts der Wehrkraftzersetzung nach dem berichtigten § 5, Abs. 1, Ziff. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.⁸⁶ § 5 bedrohte jeden mit dem Tod, der „es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder

⁸² Ebd., Bl. 1: Tatbericht der 3. Kompanie der 8. Marine-Ersatzabteilung an das Gericht der 2. Admiralität der Nordsee, Zweigstelle Wilhelmshaven.

⁸³ Ebd., Bl. 15–16.

⁸⁴ Es gehörte zu den weitverbreiteten Praktiken von Soldaten und deren Familienangehörigen, um nicht wieder an die Front zurück zu müssen oder Fronturlaub zu bekommen, für die Soldaten Telegramme an deren Vorgesetzte zu schicken. Vgl. Christiane Rothmaler, „Weil ich Angst hatte...“, (wie Anm. 1), S. 468.

⁸⁵ Die Anwesenheit eines Sonderführers, eines Zivilisten mit Spezialkenntnissen im Rang eines Soldaten, kann nicht erklärt werden, da die Funktion dieses Sonderführers und seine Rolle in der Einheit unbekannt ist. Üblicherweise sollte immer ein Soldat aus der Mannschaft der 2. Beisitzer sein, um den Kameraden die abschreckende Wirkung der Kriegsjustiz zu vermitteln.

⁸⁶ Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17.8.1938, RGBl. I, Nr. 147, S. 1455–1457.

sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben.“

Zwei Tage nach Annemarie B.s Verhaftung im März 1944, also nach ihrem Krankenhausaufenthalt, erstattet die Marinehelferin Marion Sch. folgende Meldung: Sie habe als Diensthabende (HvD) Annemarie B. beim Schreiben von Briefen beobachtet, sie sei von ihr gebeten worden, diese Briefe zum Flugplatz zu bringen, was sie abgelehnt habe. Sie habe aber den Wunsch erfüllt, stattdessen der Helferin Anneliese K. einen Brief zu übermitteln, damit diese ihn dann weiterleitet. Diese Helferin bringt den Brief in die Stube des Unteroffiziers vom Dienst (UvD) am Flughafen, einen weiteren zum Flugplatz zu bringen, habe sich Anneliese K. nach den Worten von Marion Sch. geweigert, „da wir schon soviel Durcheinander durch die Helferin B. hatten. (...) Helferin B. läßt sich auch fast gar nichts sagen von mir, im Gegenteil, sie erwidert immer in bösen Redensarten. Gerade ich kann es wirklich sagen, da ich täglich Tages-HvD habe und mit ihr öfters zusammenkomme“.⁸⁷ Daraufhin wird Anneliese K. am 28. August 1944 vernommen: Annemarie B. habe sie (aus ihrer Arrestzelle heraus, CR) um den Schlüssel zur Schreibstube gebeten, um sich dort mit einem Soldaten zu treffen. Außerdem solle die Kollegin einen Brief zum Flughafen bringen. „Nach reiflichem Überlegen tat ich beides nicht“.⁸⁸ Stattdessen hat sie den ihr anvertrauten Brief dem UvD übergeben.

Am gleichen Tag wird auch die Marineunterführerin⁸⁹ Gerti B. zum Verhör vorgeladen. Im Rang ist sie Annemarie D. übergeordnet: Sie sei am 21. August in der Nacht durch Lärm „im Block“ geweckt worden. „Marinehelferinnen, welche sich über das dauernde gemeinschaftswidrige Verhalten der Marinehelferin B. empörten, hatten die Absicht, B. in einer etwas eindringlicheren Form zurechtzuweisen. B. hatte sich daraufhin dieser Auseinandersetzung entzogen, indem sie,

⁸⁷ PERS 15/174501, Bl. 5.

⁸⁸ Ebd., Bl. 4.

⁸⁹ Eine aktuelle Studie zählt akribisch die militärischen Bezeichnungen, Ränge und Funktionen der Helferinnen auf: Stefan von Senger und Etterlin, *Frauen in der Wehrmacht 1939–1945*, Stuttgart 2021, hier: S. 80–165.

bekleidet mit Hemd, Mantel und Schuhen die Unterkunft verließ. Sofortige im Lager angestellte Nachforschungen blieben ergebnislos.⁹⁰

Ebenfalls am gleichen Tag muss der Matrose Gerhard B. vor dem Ermittlungsoffizier erscheinen. Er habe es abgelehnt, Annemarie B. Kleidung zu bringen (um die sie ihn bei ihrer Flucht gebeten hat, CR), stattdessen habe er den Vorfall seinem Feldweibel gemeldet. „Dieser veranlaßte die Rückbringung der B. zur 3. Kompanie.“ Dieser Matrose ist einer derjenigen, an den Annemarie B. aus ihrer Haftzelle die erwähnten Briefe geschrieben hat. Insgesamt schrieb sie vier Briefe an ihn und jeweils einen an zwei weitere Soldaten.⁹¹ Die Briefe sind in gestochener Schrift und klarer Ausdrucksweise geschrieben, mehrere Seiten lang, ihr Inhalt wiederholt sich teilweise. Den Matrosen Gerhard B. bittet sie um Besuche und um Entschuldigung, dass sie ihn in der Nacht ihrer Flucht vor den anderen Helferinnen „belästigt habe.“ Offenbar ist ihr an diesem Matrosen viel gelegen, sie beschwört ihn, sie nicht zu vergessen, klagt aber auch immer wieder darüber, dass sie nicht nach Hause könne.

In den zwei anderen Briefen bezieht Annemarie B. sich deutlicher auf die Nacht vom 21. auf den 22. August, im Ton geschäftsmäßiger und fokussierter. Gleichzeitig deuten die Briefe auf eine enge Beziehung zwischen ihr und den beiden Soldaten hin. Am 22. August 1944 schreibt Annemarie B.: „Lieber J., Du wirst letzte Nacht wohl verstimmt gewesen sein, wie sie mich bei Dir gesucht haben. Ich habe nur so mit den Ohren geschlackert. Ich war gar nicht weit fort und konnte so alles beobachten. Die Helferinnen wollten mir den heiligen Geist geben, da sind sie bei mir richtig angekommen, ein Schlappschwanz bin ich ja auch nicht.“ Sie bittet den Soldaten um Zigaretten und um ein Stück Seife: „Ich weiß nicht, womit ich mich waschen soll. Wenn Du etwas zum Essen für mich hättest, wäre ich Dir sehr dankbar, ich habe einen großen Hunger.“ Am gleichen Tag schickt sie einen Brief an den Soldaten S.: „Inzwischen hast Du wohl auch erfahren, was in-

⁹⁰ PERS 15/174501, Bl. 6.

⁹¹ Aus Platzgründen können die Briefe nicht vollständig zitiert werden.

zwischen wieder los war. Jetzt ist man hier noch nicht mal mehr sicher, ob man am anderen Morgen noch am Leben ist.“ Sie beschwört die Soldaten, sie nicht zu vergessen, ihr ebenfalls Briefe zu schreiben, diese über den UvD an die HvD weiterzuleiten, damit diese – die oben erwähnte Anneliese K. – ihr dann die Briefe geben könne.

In seinem „Tatbericht“ vom 30. August 1944 fasst der ermittelnde Offizier die Ereignisse der vergangenen Monate zusammen: „Ihr Verhalten in der Truppe ist gemeinschaftswidrig und gefährdet die Zucht und Ordnung. Sie mußte schon 14 Tage nach ihrer Rückkehr zur Truppe (17. April 1944) mit 14-tägigem Kasernenarrest bestraft werden. (...) Alle Ermahnungen ihrer Vorgesetzten sind vergeblich. Ein maßgeblicher Faktor bei ihren Strafhandlungen scheint ihre sexuell triebhafte Veranlagung zu sein. Charakterlich minderwertig, hat sie kein Gefühl für die Wahrung der Ehre einer deutschen Frau. Sie hat zur gleichen Zeit Umgang mit mehreren Männern. Fortlaufend versucht sie, auch ihre Kameradinnen dazu zu verleiten, gegen die Dienstvorschriften zu verstoßen. (...) Das gemeinschaftswidrige Verhalten der B. erregte bei ihren Kameradinnen Mißstimmung, welche sie deswegen zur Rede stellten. Diese Aussprache nahm die Form einer eindringlichen Auseinandersetzung an, in deren Verlauf die B., nur mit Hemd, Mantel und Schuhen bekleidet, aus dem Lager unter der Umzäunung entwich. In der Nacht hielt sie sich im Wald auf.“ Annemarie B. bittet laut Protokoll „einen Soldaten“ ihr Kleidung zu geben, was dieser aber ablehnt. (Es ist der oben genannte Matrose Gerhard B., CR). „Obwohl verheiratet und Mutter eines Kindes trug B. einem Soldaten nach dreimaligem Treffen die Verlobung an. (...) Ihr äußeres Bild ist harmlos und ihr Auftreten fast bescheiden zu nennen. Vorsichtig und geschickt äußert sie sich wenig, während ihr Verhalten aber klar erkennen läßt, dass sie sich in keiner Weise unterordnen und der Zucht und Ordnung unterwerfen will. (...) Sie stellt sich gegen die Gemeinschaft und bietet nach ihrer ganzen Einstellung nicht die Gewähr, dass sie für den nationalsozialistischen Staat einsteht.“⁹²

⁹² PERS 15/174501, Bl. 1.

Über Annemarie B. wird ein Führungsbericht angelegt:⁹³ in ihm werden Eigenschaften aufgezählt, die sie aus Sicht von Wehrmacht und Helferinnenschaft für ihren militärischen Einsatz und das Zusammenleben unbrauchbar und belastend machten, Charakterisierungen wie „mangelnde Dienstauffassung“, „undurchsichtiger, zweifelhafter Charakter“, „nimmt Belehrungen nicht an“, „sexuell triebhaft veranlagt“, „bedarf dauernder Beaufsichtigung und straffer Führung“, „im Kreise ihrer Kameradinnen nicht beliebt“.⁹⁴

Am 5. September 1944, nach Abschluss ihres ersten Gerichtsverfahrens, wird Annemarie B. vom Zellenarrest des Helferinnenheims in die Standortarrestanstalt nach Leer verlegt, einen Tag darauf wird erneut Anklage gegen sie erhoben: „(...) wird angeklagt, im Jahre 1944 in Leer fortgesetzt es unternommen zu haben, die Manneszucht in der Deutschen Wehrmacht zu untergraben, indem sie sich ständig schlecht führte, vom Dienst drückte, den Urlaub überschritt, sich mit Soldaten umhertrieb, Verbote übertrat, versuchte, einen Soldaten zu einer strafbaren Handlung zu verleiten, in der Nacht vom 21. zum 22. August aus dem Lager entwich und einen Soldaten zu bestimmen versuchte, ihr Kleider zu verschaffen und auch sonst zu erkennen gab, dass sie sich der Zucht und Ordnung nicht unterwerfen wollte.“⁹⁵

Am 9. September 1944 wird Annemarie B. wieder von Oberstabsrichter Messerschmidt vernommen. Zum ersten Mal werden in der Verfahrensakte Annemarie B.'s eigene Schilderungen über die „eindringliche Auseinandersetzung“ mit ihren Kolleginnen in einem Protokoll niedergelegt: „In der Nacht vom 21. August 1944 kam es zu einer Schlägerei. Ich schlafe mit zwei anderen Helferinnen zusammen auf einer Stube. Ich schlief schon, als ungefähr gegen Mitternacht die Tür sich öffnete. Ich wurde davon wach, dass mehrere Helferinnen in der Stube flüsterten. Die Birne war herausgeschraubt worden. Die Hel-

⁹³ Ebd., Führungszeugnis vom 31.8. 1944, Bl. II.

⁹⁴ Ähnliche Charakterisierungen von angeklagten und verurteilten Soldaten finden sich bei Walmrath, „Iustitia“, (wie Anm. 23), S. 366–368. Sexuelle Triebhaftigkeit wird allerdings allein Frauen unterstellt, unabhängig vom Kontext, in dem sie geäußert werden.

⁹⁵ PERS 15/174501, Bl. 10–11.

ferin Sch. (s.o., CR) hatte mir am Abend, als sie nach Hause gekommen war, gesagt, dass die Birne kaputt sei. Die Helferinnen hatten Taschenlampen bei sich, leuchteten mich damit an und schlugen auf mich los. Ich sprang auf; die Helferinnen schlugen weiter auf mich ein. Ich war nur mit einem Nachthemd bekleidet. Die Helferinnen hatten Peitschen und schlugen mich damit auf den Kopf und über den Körper. Nach einigen Minuten konnte ich mich losreißen und flüchten. Ich setzte mich zunächst auf meine Koje, darauf schütteten die Helferinnen einen Eimer Wasser in die Stube. Die Helferin S. verlangte von mir, dass ich das Wasser aufputzen sollte. Ich weigerte mich und sagte, es solle die Helferin das Wasser aufputzen, die das Wasser ausgeschüttet hätte. Ich nahm dann meinen Mantel und verließ die Stube.“ Gerhard B. habe versprochen, ihr Kleidung zu bringen, ihr aber keine gebracht. „Ich wurde dann durch einen Soldaten geholt und in die Wachstube gebracht“. Gerhard B. sei wie ein Bruder zu ihr.

Warum es zur Schlägerei gekommen ist, kann ich nicht genau angeben; die Helferinnen sprachen davon, dass ich drei von ihnen hereingerissen hätte. An der Schlägerei waren beteiligt die Helferinnen S., W., K. und P. (...). Bei den drei Helferinnen, die ich hereingerissen haben sollte, handelt es sich um die Namen Scha. und Po., (...) diese mußten zum Rapport, weil in der Nacht von 19. zum 20. August die Zelle nicht wieder verschlossen worden war. Anscheinend waren die Helferinnen aus diesem Grunde gegen mich eingenommen. Sie hatten alle drei Tage gelinden Arrest bekommen. Wenn mir vorgehalten wird, dass die Helferin Sch. in ihrer Meldung angegeben hat, dass ich mir von ihr nichts sagen ließe und nur böse Redensarten hätte, so muß ich dazu angeben, dass die Sch. mir gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, dass ich immer den Anordnungen nachkäme und nicht frech wäre, während die Helferin L. sich stets frech benähme.⁹⁶

Gegen die Helferinnen S., K. und Po. wird wegen schwerer Körperverletzung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

⁹⁶ Ebd., Schreiben des Gerichtes der 2. Admiralität der Nordsee, Zweig Wilhelmshaven an das Kommando der 8. Marineersatzabteilung in Hage/Ostfriesland vom 13.9.1944, Bl. 14.

Zwei Monate später, am 21. November 1944, findet in Cuxhaven die öffentliche Sitzung unter dem Vorsitz von Marineoberstabsrichter Messerschmidt statt. Annemarie B. wird in diesem zweiten Verfahren zu 6 Monaten Gefängnis zuzüglich der aus dem ersten Urteil entstandenen 10 Monate Gefängnis, insgesamt zu einer Haftstrafe von 15 Monaten Gefängnis nach § 5 der KSSVO, Ab 1, Ziff. 2 verurteilt. Zwei Monate Untersuchungshaft werden ihr angerechnet. In seiner Urteilsbegründung hebt Messerschmidt die alten Vorwürfe gegen Annemarie B. hervor:

(...) denn sie hat es unternommen, durch ihr Verhalten die Manneszucht in der deutschen Wehrmacht zu untergraben. Die ständige Begehung von Ungehorsamstaten ist geeignet, auf die Kameradinnen beispielgebend einzuwirken. (...) Da ein Entlassungsgesuch der Angeklagten abschlägig beschieden wurde, besteht Grund zur Annahme, dass die Angeklagte absichtlich immer und immer wieder versucht hat, sich gegen Zucht und Ordnung aufzulehnen, um auf diese Weise die von ihr gewünschte Entlassung herbeizuführen. Ein derartiges Verhalten kann mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Gemeinschaftsordnung unter den Marinehelferinnen unter gar keinen Umständen geduldet werden. (...) Das Gericht ist unter Berücksichtigung der fraulichen Mentalität, die nicht mit den strengen soldatischen Maßstäben gemessen werden soll, zur Annahme eines minder schweren Falles gekommen. (...) Es darf bei den Marinehelferinnen nicht der Eindruck entstehen, dass durch die Anhäufung von Disziplinarstrafen ohne weiteres eine Entlassung herbeigeführt werden kann. Die Angeklagte hat durch ihr gesamtes Verhalten in eindeutiger Weise zu erkennen gegeben, daß sie nicht gewillt ist, sich der Zucht und Ordnung in einer Gemeinschaft zu unterwerfen. (...) Die Angeklagte erklärte: Ich bitte um Strafaussetzung zwecks Einsatzes als Flak-Helferin.⁹⁷

Vom militärischen Gerichtsherrn wird das Urteil am 11. Dezember 1944 durch das Rechtsgutachten des Geschwaderrichters Becher einerseits bestätigt, kommt aber andererseits bezüglich der Entlassung zu

⁹⁷ Ebd., Urteil des Gerichts der 2. Admiralität der Nordsee, Zweigstelle Wilhelmshaven vom 21.11.1944, Bl. 21–22.

einem anderen Schluss: „Die Angeklagte ist eine hemmungslose und unverbesserliche Frau, deren Entlassung im Interesse der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung in der Wehrmacht notwendig ist.“⁹⁸ Annemarie B. hat zwar ihr Ziel erreicht, muss aber für ein halbes Jahr ins Gefängnis und wird zur Vollstreckung der Strafe an die Staatsanwaltschaft Oldenburg überwiesen. Im Januar 1945 wird sie vom Marinearresthaus in das Landgerichtsgefängnis Oldenburg transferiert.⁹⁹ Im Februar 1945 schickt der Vater ein Gnadengesuch an den Adjutanten des „Führers“; seine kränkelnde Ehefrau könne nicht mehr den dreijährigen Sohn von Annemarie B. versorgen. Sechs Wochen später teilt das Kriegsgericht dem Oberkommando der Marine mit, dass das Gnadengesuch des Vaters nicht bearbeitet werde, da keine Aussicht auf Erfolg bestehe.¹⁰⁰

Im März 1946 kommt es zwischen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Oldenburg und der Marine-Gerichte-Auffangstelle in Flensburg-Mürwik¹⁰¹ zu einer Auseinandersetzung. Die Staatsanwaltschaft teilt der Marinegerichte-Auffangstelle, die zunächst nur für die Aktenverwaltung zuständig, dann aber an die Stelle des aufgelösten Oberkommandos der Marine getreten war, mit, dass sie dem Justiz-erlass vom 12. Dezember 1945, Reststrafen von bis zu 256 Tagen erlassen zu können, gefolgt sei und Annemarie B. vor Ablauf ihrer Reststrafe aus dem Gefängnis entlassen und sie damit aus dem Strafregister gestrichen habe. Dem widerspricht die Auffangstelle: „Soweit die Angeklagte wegen Zersetzung der Wehrkraft verurteilt worden ist, handelt es sich um eine rein militärische Zersetzung. Aufhebung kommt daher nicht in Betracht.“¹⁰²

⁹⁸ Ebd., Bl. 24.

⁹⁹ Ebd., Bl. 24–26.

¹⁰⁰ Ebd., Schreiben des Gerichtes der 2. Admiralität der Nordsee an das Oberkommando der Kriegsmarine vom 13.3.1945, Bl. 36.

¹⁰¹ Lothar Gruchmann, *Dokumente* (wie Anm. 24), S. 476–498, hier auch zur Marinegerichte – Auffangstelle in Flensburg-Mürwik.

¹⁰² PERS 15/174501, Schreiben des Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Oldenburg an Marinegerichte-Auffangstelle Flensburg-Mürwik vom 16.3.1945, Bl. 38; Vfg. der Marinegerichte – Auffangstelle vom 18.3.1945, Bl. 37.

Zehn Tage später verlangt die Auffangstelle erneut von der Oberstaatsanwaltschaft die Änderung ihrer Entscheidung und die Wiedereinsetzung der Verurteilten in das Strafregister: „Wenn es sich bei der Verurteilten auch um eine weibliche Person handelt, die heute der Gerichtsbarkeit der Minenräumdienst-Gerichte [die letzten von den Alliierten noch zugelassenen Marinegerichte, CR] nicht mehr unterstehen würde, so gilt das doch nicht für die Urteile aus der Zeit vor dem 8.5.1945.“ Nun reagiert die Generalstaatsanwaltschaft beim Obergericht Oldenburg und lehnt das Ansinnen der Auffangstelle ab: „Der genannte Justizverlass ist mit Genehmigung der Militärregierung verkündet worden, hat damit Gesetzeskraft erlangt und ist für die hiesigen Justizbehörden bindend. (...) Darüber hinaus handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Sache, die (...) in die dortige Zuständigkeit fällt. Ich würde es auch für unbillig halten, wenn die gegen die Verurteilte erkannte Strafe, bei der es sich vorwiegend um ein vor dem 8.5.1945 begangenes militärisches Delikt handelt, unter gewissen Umständen noch vollstreckt werden könnte.“¹⁰³ Offenbar hat die Marinegerichte-Auffangstelle dieses Schreiben an die letzte noch existierende höchste Marinegerichtsbarkeit, die Deutsche Minenräumdienst-Leitung, in Hamburg geschickt,¹⁰⁴ denn die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg bittet hier mehrfach um Erledigung der Angelegenheit. Am 20. Dezember 1946 bestätigt die Deutsche Minenräumdienst-Leitung das Vorgehen der Oldenburger Vollstreckungsbehörde: „Die Vorgänge sind grundsätzlich mit der vorgesetzten englischen Dienststelle besprochen worden. Nachdem die Marinegerichte-Auffangstelle in Flensburg im Mai 1946 aufgelöst worden ist, hält es die vorgesetzte englische Dienststelle die von der Marinegerichte-Auffangstelle geltend gemachten Einwendungen für gegenstands-

¹⁰³ Ebd., Schreiben der Marinegerichte-Auffangstelle an die Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Oldenburg vom 29.3.1946, Bl. 39 und Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft beim OLG Oldenburg an Marinegerichte-Auffangstelle vom 7.8.1946, Bl. 40.

¹⁰⁴ Die Leitung des Minenräumdienstes unterstand unmittelbar dem britischen Marinebefehlshaber in Schleswig-Holstein, der seinen Sitz in Hamburg hatte.

los. (...) Für ein vor dem 8. Mai 1945 begangenes Delikt wird, wie im vorliegenden Fall, Vollstreckung nicht mehr für nötig gehalten“.

Kommentar

Wegen der umfangreichen Ermittlungen, der unruhigen Mobilität von Annemarie B. und der Beteiligung vieler Menschen arbeiten die zivile und militärische Justiz in ihrem Fall ungewöhnlich eng zusammen.¹⁰⁵ Bemerkenswert ist der unbedingte Bestrafungswille des Gerichtes, der aus ihrem Verhalten, ihrer Widerspenstigkeit und ihrem Widerwillen, sich unterzuordnen, erklärt wird. Sie gilt als „Disziplinarschädling“,¹⁰⁶ den die Marinejustiz unbedingt loswerden will, da sie nicht nur die Disziplin in der Helferinneneinheit bedrohe, sondern auch eine Gefahr für die „Manneszucht“ der Soldaten bedeute. Dass Annemarie B. nach ihrer Verhaftung umstandslos ins Krankenhaus zur Untersuchung auf eine Geschlechtskrankheit gebracht wird, erklärt sich aus der sich verschärfenden reichsweiten Praxis der Polizei, Frauen, die ohne Papiere oder ohne Wohnsitz am Ort ihrer Verhaftung, womöglich in Begleitung eines Mannes, der nicht ihr Ehemann ist oder den sie erst ein paar Tage kennt, automatisch der Prostitution zu verdächtigen.¹⁰⁷ Aus ihrer Akte geht nicht hervor, ob ihr militärischer Vorgesetzter die Untersuchung angeordnet hat, aus Furcht vor einer Ansteckung der Matrosen, mit denen sie befreundet ist. Auf jeden Fall wird ihr eine

¹⁰⁵ Dass dies nicht immer der Fall war zeigt sich an dem Konflikt zwischen der Hamburger Zivil- und Militärgerichtsbarkeit. StaHH, 213-1, Abl. 6, 420-2a/1. Über die Beziehung zwischen der Allgemeinen und der Militärjustiz in Hamburg Magnus Koch/ Lars Skowronski, Hamburg als Garnison und als Standort der Wehrmachtjustiz. Strukturen und Topographie, in: „Rück-sichten...“ (wie Anm. 18), S. 57–76.

¹⁰⁶ BArch, (alte Signatur) ZNS 53702, Rechtsgutachten vom 24.10.1943, zit. nach Walmrath, „Iustitia“ (wie Anm. 23), S. 357. Walmrath kommt in seiner Analyse der Beurteilungen von Soldaten durch deren Vorgesetzte zu ähnlichen Ergebnissen wie ich.

¹⁰⁷ Valeska Dorn, Erinnerungen aus dem Mädchenheim Feuerbergstraße 1939 – 1942, in: Angelika Ebbinghaus (Hg.), Opfer und Täterinnen im Nationalsozialismus, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1996, S. 137–141; Gaby Zürn, Von der Herberstraße nach Auschwitz, in: Ebd., S. 124–136; Michaela Freund – Widder, Frauen unter Kontrolle. Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, Münster 2003.

Ansteckungsgefahr unterstellt. Ebenso wenig ist der Grund für ihren langen Krankenhausaufenthalt zu erfahren.

Das Besondere an diesem Verfahren ist die unmittelbare physische Gewalt, die Helferinnen untereinander ausüben. Auch bei Maubach beschreibt eine Helferin, wie sie in ihrer RAD-Zeit eine volksdeutsche Kollegin, die sehr unbeliebt war, verprügelt hat, weil diese sie angeblich bestohlen hatte.¹⁰⁸ Sie äußert sich auffallend rassistisch und ressentimentgeladen über die Frau. Während diese Helferin sich gegenüber ihrer Kollegin als Herrenmensch aufführt und sie ihre Macht deutlich spüren lässt, geht es den Kolleginnen von Annemarie B. um ihre eigene Haut. Da „Kameradschaft“ als essenziell im Militärischen gilt,¹⁰⁹ konnte die Beurteilung einer Helferin als „unbeliebt“ zum Fingerzeig für Unerwünschtheit und Ausgrenzung werden, hier nicht anders als bei den Soldaten: „Ein schlechter Soldat ist härter anzufassen als ein guter“, heißt es im „Merkblatt für Soldaten als beisitzende Richter in den Feldgerichten“.¹¹⁰ „Verschlossene“, „rechthaberische“ und „eigenwillige“ Helferinnen, „die sich nicht einfügen wollen“, sind aus Sicht der Wehrmacht ständiger Unruheherd und Gefahr für die Disziplin. Damit wächst der Druck auf die Helferinnenschaften, insbesondere aber auf die höherrangigen Kameradschaftsführerinnen und Heimleiterinnen. Um sich selbst und ihre Gruppe vor einem schlechten Ruf zu schützen und angesichts der Gefahr, selbst Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt zu werden, wird massive körperliche Gewalt gegen die „Störerin“ ausgeübt,¹¹¹ um sie gefügig zu machen, so wie es Annemarie B. geschah. Darüber hinaus stellen die Urteile anderer über sie

¹⁰⁸ Maubach, Stellung, (wie Anm. 11), S. 68–69.

¹⁰⁹ Thomas Kühne, Gruppenkohäsion und Kameradschaftsmythos in der Wehrmacht, in: Müller / Volkmann (Hg.), Die Wehrmacht (wie Anm. 9), S. 534–549. Das „Gift der Kameradschaft“ hat beeindruckend analysiert: Sebastian Haffner, Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914–1933, Stuttgart 2000, S. 278–285.

¹¹⁰ BArch, RL 6/127, Merkblatt für Soldaten als beisitzende Richter in den Feldgerichten, Schreiben der Rechtsabteilung des Reichsministers der Luftfahrt o. Adr. v. 12.3.1941, Bl. 90.

¹¹¹ Zum Einsatz von Gewalt im RADwJ vgl. Möding, »Ich muß...«, (wie Anm. 38), S. 261–264; in der Wehrmacht vgl. Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz 1933–1945, Paderborn 2008, S. 338–349.

eine gefährliche Mischung für Annemarie B. dar, besonders die Behauptung, dass sie keine Gewähr bietet, für den NS-Staat einzustehen, sodass sie ohne weiteres als „Gemeinschaftsfremde“ in Polizeihaft geraten konnte.

„Ich und meine Kameradinnen hatten Heimweh. (...) Wir wollten nach Hause fahren“¹¹²

Gänzlich unbekannt ist die Geschichte der Frauen und Mädchen, die in den besetzten Gebieten in das Gefolge der Wehrmacht eintraten.¹¹³ Drei dieser Jugendlichen kamen vor ein deutsches Militärgericht.¹¹⁴

Am 8. Mai 1945 bewerben sich die 18-jährige Grietje M., die 16-jährige Cornelia Z. und die 17-jährige Margareta O. bei der SS-Annahmestelle in Alkmaar an der Westküste von Nordholland als Luftwafenhelferinnen.¹¹⁵ Alle drei jungen Frauen werden am 26. Januar 1945 nach ihrer Verhaftung wegen unerlaubten Entfernens von der Truppe im Gerichtsgefängnis Krefeld in Untersuchungshaft genommen. Noch am gleichen Tag werden sie vom dem Oberfeldwebel der Feldgendarmarie, Dittrich, mithilfe eines Dolmetschers vernommen.¹¹⁶

Grietje M. sagt Folgendes aus: Sie habe sich gegen den Willen der Eltern in Alkmaar gemeldet, vorher habe sie mit ihrem 17-jährigen Freund verabredet, sich bei der deutschen Luftwaffe zu melden, weil die Eltern gegen ihren Freund eingestellt waren. In der SS-Aufnahme-

¹¹² PERS 15/11073.

¹¹³ Zu den männlichen Legionären ins besonderes aus den baltischen Ländern siehe Rolf-Dieter Müller, *An der Seite der Wehrmacht. Hitlers ausländische Helfer beim Kreuzzug gegen den Bolschewismus 1941–1945*, München 2007; Stephan Horn, *Französische und wallonische Freiwilligenverbände im Zweiten Weltkrieg: Politische Implikationen militärischer Kollaboration*, Berlin 2021.

¹¹⁴ PERS 15/11073.

¹¹⁵ Wahrscheinlich handelt es sich um die Annahmestelle der Waffen-SS, in die niederländische Freiwilligen-Verbände eintraten. Müller, *An der Seite*, (wie Anm. 113), S. 137–143.

¹¹⁶ PERS 15/11073, Bl. 4–8.

stelle habe sie mehrere Jungen und Mädchen gesehen, die sich ebenfalls meldeten. Am gleichen Tag sei sie mit vier anderen Mädchen und 13 Jungen nach Bentheim/Niedersachsen transportiert worden, wo sie vier Tage in einem Durchgangslager verbringen mussten. Von Bentheim sei sie in das Übergangslager Putniz in Posen und von dort aus in das „Lager“ Lobbe auf Rügen verlegt worden. Ihr Freund sei nach Eger/Böhmen gekommen.

Bei meiner freiwilligen Meldung hatte ich mich zu den Scheinwerfern¹¹⁷ gemeldet und auch eine diesbezügliche Erklärung unterschrieben. Im Lager war jedoch von einer Abstellung zu den Scheinwerfern keine Rede mehr, sondern wir mußten dort exerzieren. Die Führerinnen im Lager waren sehr streng, es waren deutsche bzw. holländische Frauen. (...) Die Stubenkameradinnen (holl., Vermerk des vernehmenden Feldwebels) waren sehr unsauber und wir konnten nichts liegen lassen, es wurde alles gestohlen. (...) Am 21.1.45 hatten wir von 14-20 Uhr freien Ausgang. Ich ging mit meinen Kameradinnen Maria B., Margarete von V., Margareta O. und Cornelia Z. nach Wilhelmshaven.¹¹⁸ Ich und meine Kameradinnen hatten Heimweh. Wir beschlossen, nicht mehr in das Lager zurückzukehren, sondern wir wollten nach Hause fahren. In der Nähe von Wilhelmshaven stiegen wir unter Umgehung der Sperre auf einem kleinen Bahnhof in den letzten Wagen eines nach Bergen/Rügen fahrenden Zuges; am 22.1.45 fuhren wir über Stralsund, Berlin, Hannover, Osnabrück, Geldern nach Straelen (unmittelbar vor der deutsch-niederländischen Grenze, CR), wo wir gegen 18 Uhr ankamen. Wir mußten unterwegs oft umsteigen, Essen erhielten wir von den im Zuge jeweils mitfahrenden Soldaten.

Diese abenteuerliche Reise kurz vor Ende des Krieges quer durch das zerstörte Deutsche Reich vollbringen die jungen Frauen ohne Fahrkarte, nur mit ihrem niederländischen Ausweis ausgestattet. Ob

¹¹⁷ Grietje M. wollte demnach zur Flak/Luftwaffe.

¹¹⁸ Auf Rügen gibt es keinen Ort namens Wilhelmshaven. In der Nähe von Lobbe gibt es allerdings zwei kleine Ortschaften namens Phillipshagen und Middelhagen. Karten des Deutschen Reiches, vgl. die Karte der Insel Rügen aus dem Jahre 1922: [<https://landkartenarchiv.de/tk100/sonderkarten.php?q=karte-der-Insel-Ruegen-100k-Rfl-1922>.] Möglicherweise beruhen diese Fehler auf sprachlichen Fehlverständnissen zwischen den Jugendlichen und dem Dolmetscher.

sie Uniform getragen haben, geht aus den Protokollen nicht hervor, es würde aber die reibungslose Fahrt erklären. Bis nach Geldern gibt es keine Kontrollen, dort werden sie allerdings durch die „grüne Polizei“, die nationalsozialistische Ordnungspolizei, kontrolliert. Bemerkenswerterweise gelingt es ihnen, die Männer auszumanövrieren. Von Straelen fahren sie nach Süden, Richtung Venlo, und geraten an die Kriegsfront: „Da merkten wir, dass wir hier nicht weiter durchkommen“, begeben sich nach Herongen, das unmittelbar südlich von Straelen auf der deutschen Seite liegt. Dort bitten sie den Bürgermeister um Nachtquartier. Der bringt sie stattdessen zur Feldgendarmarie. Bei der ersten Anhörung betonen sie, dass sie nicht wussten, dass sie sich strafbar gemacht hatten. Grietje M.: „Ich bitte zu meinen Eltern nach Alkmaar zurückkehren zu dürfen.“

Die 16-jährige Cornelia Z. wird am 25. Januar 1945 von dem gleichen Feldwebel verhört. Sie hat sich mit ihrer Freundin Margareta O. bei besagter SS-Annahmestelle als Luftwaffenhelferin beworben, ebenfalls ohne Zustimmung der Eltern: „Im Gegenteil, mein Vater sagte mir, ich sei für diesen Dienst noch zu jung. Ich meldete mich deshalb als Luftwaffenhelferin, weil sich viele Mädchen in Alkmaar dort einschreiben ließen.“ Sie bestätigt die Angaben von Grietje M, sie wolle zu den Eltern. Die dritte im Bunde, die 17-jährige Margarete O. bestätigt die Aussagen der anderen. Sie habe sich freiwillig in Alkmaar gemeldet. „Mein Vater wußte, dass ich nach Deutschland fahre. Meine Mutter wußte es jedoch nicht. Ich war in Alkmaar beim BDM und ich wollte gerne Deutschland sehen. Aus diesem Grunde meldete ich mich als Luftwaffenhelferin.“ Sie bestätigt Grietje M., über die Strafbarkeit ihres Handelns sei sie nicht belehrt worden. Alle drei Jugendliche werden am 26. Januar 1945 ein zweites Mal, diesmal durch einen Offizier vernommen, wobei sich allerdings keine neuen Informationen ergeben.

Zwei Tage später fordert das Feldgericht der 4. Flak-Division,¹¹⁹ das seinen Sitz in der zwischen Duisburg und Mülheim an der Ruhr gelegenen Wolfsburg¹²⁰ hatte, für die Jugendlichen einen Haftbefehl und die Anklage nach § 64 MstGB (militärische Belange); die öffentliche Sitzung über die Jugendlichen findet am 31. Januar 1945 unter dem Vorsitz von Oberstabsrichter Dr. Petruschke statt und dauert 20 Minuten.¹²¹ Als Urkundenbeamtin wird die Stabshelferin H. genannt, ein ungewöhnliches Vorgehen, da Frauen üblicherweise nicht zu den Gerichtsverfahren hinzugezogen wurden. Obergefreiter Wellhöfer dient als Dolmetscher. Das Gerichtsprotokoll zitiert die Jugendlichen: „In dem Lager Lobbe auf Rügen hat es uns nicht gefallen. Es wurde dort viel gestohlen. Auch uns hat man Sachen weggenommen. In dem Lager war es sehr schmutzig. Z. T. waren sogar Läuse in den Unterkunftsräumen. Die Mädchen dort waren alle nicht gut. So haben wir bald großes Heimweh bekommen und haben uns entschlossen zu versuchen, wieder nach Holland zu unseren Eltern zurückzukehren.“ Der Ankläger, Leutnant Schopp, fordert wegen der großen Jugend der Angeklagten die Einstellung des Verfahrens. Das Gericht schließt sich dem an. Die Jugendlichen kommen in das Auffanglager der 4. Flak-Division nach Essen.

Am 4. Februar 1945 ergeht das Urteil mit der Begründung: „Das Verschulden der Angeklagten kann jedoch als gering bewertet werden. Sie stehen alle noch in einem recht jugendlichen Alter. Sie haben als holländische Staatsangehörige nicht die Erziehung genossen, wie es für jedes deutsche Mädchen zutrifft“. Die Einstellung des Verfahrens wird zusätzlich mit der ersten Trennung von den Eltern und den schlechten Verhältnissen im Lager begründet.¹²² Drei Tage vorher hatte Oberstabsrichter Dr. Petruschke, möglicherweise in Vorbereitung

¹¹⁹ Das ehemalige Luftverteidigungskommando in Düsseldorf wurde am 1.9.1941 umbenannt in 4. Flak-Division.

¹²⁰ In der „Wolfsburg“, einem 1906 gebauten Kurhaus, befindet sich heute die Katholische Akademie für Erwachsenenbildung.

¹²¹ PERS 15/11073, Bl. 15.

¹²² Ebd., Bl. 16.

der schriftlichen Ausfertigung des Urteils und seiner Begründung vermerkt: „Es hat meines Erachtens keinen Zweck, die Kinder wieder zum Ausbildungslager nach Lobbe auf Rügen zurückzuschicken.“ Da die Flakkaserne in Essen, wo die Jugendlichen inhaftiert sind, aufgelöst werden soll, fragt man sich, was mit den Mädchen geschehen soll.¹²³

Am 21. Februar 1945 ergeht ein Fernschreiben des Ausbildungslagers Lobbe von HJ-Hauptbannführer Witte an das Feldgericht der 4. Flak-Division: „Die dort festgenommenen Holländerinnen sind als Luftwaffenhelferinnen nicht geeignet. Erbitte um Überweisung in ein Arbeitserziehungslager oder Abschiebung als lästige Ausländerinnen.“ Auf der Rückseite des Schreibens wird vermerkt, dass die Holländerinnen in der Kaserne arbeiten, und wenn kein Bedarf bestehe, abgeschoben werden sollen.¹²⁴ Damit endet die Akte.

Kommentar

Angesichts der Landung der Alliierten in der Normandie 1944 und der Befreiung des Südens der Niederlande von der deutschen Besatzung im September 1944 ist es verwunderlich, dass sich minderjährige Niederländerinnen und Niederländer noch im Januar 1945 bei der Wehrmacht bewerben, um dort freiwilligen Dienst zu leisten, wie die drei jungen Frauen im oben geschilderten Fall. Sie haben sich in Alkmaar gemeldet, das im Norden der Niederlande liegt und sich im Januar 1945 noch unter deutscher Besatzung befindet. Vor allen Dingen die jungen Männer, die sich bei der Waffen-SS bewerben, müssen wissen, dass sie als Mitglieder der niederländischen Freiwilligenlegion an der Ostfront im Kampf gegen die vorrückende Rote Armee, die zu dem Zeitpunkt bereits in Ostpreußen aufmarschiert,¹²⁵ eingesetzt wer-

¹²³ Vermerk des Oberstabsrichters Dr. Petruschke vom 1.2.1945, ebd., Bl. 19.

¹²⁴ Ebd., Blatt 27.

¹²⁵ Gerhard L. Weinberg, *Eine Welt in Waffen. Die globale Geschichte des Zweiten Weltkrieges*, Hamburg 2020, S. 836–840.

den,¹²⁶ da die Wehrmacht kaum noch über genügend eigene Kräfte verfügt. Um in größtmöglicher Nähe zu der niederländischen Legion ausgebildet zu werden, werden die Frauen in das gefährdete Aufmarschgebiet zunächst nach Posen/Polen und anschließend nach Rügen geschickt. Offenbar gibt es in Lobbe ein Ausbildungslager für niederländische Wehrmachthelferinnen, die ausschließlich in der niederländischen Legion zum Einsatz kommen.¹²⁷

Erstaunlich ist, dass die jungen Frauen zwar mit Wissen der Eltern, aber gegen deren Willen nach Deutschland gehen wollen, sei es aus Trotz gegenüber den Eltern wie Grietje M., oder aus Abenteuerlust, wie Cornelia Z. und Margareta O. Ihre Einstellung bei der Waffen-SS beruht also auf ganz anderen Voraussetzungen als die der jugendlichen Deutschen, die zwar im gleichen Alter, aber zwangsweise über den RADwJ gezogen werden. Womöglich machen die niederländischen Jugendlichen sich keine Vorstellung von der Lage im Deutschen Reich. Dazu muss man wissen, dass die niederländische Bevölkerung im Januar 1945 schwer unter den Folgen des Hungerwinters 1944/1945 leidet,¹²⁸ in dem Tausende ums Leben kamen. So versprechen sich etliche der Frauen und Männer von ihrer Meldung bei der Waffen-SS möglicherweise bessere Lebensbedingungen. Zumindest von der 17-jährigen Margareta O. wissen wir, dass sie dem NSB, der „Nationaal-socialistische Beweging“ nahesteht, da sie aussagt, Mitglied des BDM zu sein. Diese Parteiorganisation gibt es aber in den Niederlanden nicht, sondern nur die Jugendorganisation des NSB, der von dem Faschisten Anton Mussert angeführt wurde.¹²⁹

¹²⁶ Müller, An der Seite, (wie Anm. 113), S. 137–138.

¹²⁷ Leider ist es mir nicht gelungen, Genaueres über die Lager zu erfahren, sodass es vorerst bei meiner Vermutung bleiben muss.

¹²⁸ Müller, An seiner Seite, (wie Anm. 113), S. 142.

¹²⁹ Gerhard Hirschfeld, Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940–1945, Stuttgart 1984, S. 159–194, zur Jugendorganisation S. 182; Konrad Kwiet, Zur Geschichte der Mussert-Bewegung, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 18 (1970), 2, S. 164–195. Quellenkritisch muss angemerkt werden, dass ungeklärt bleibt, ob der Dolmetscher falsch übersetzte oder ob der Feldweibel in Unkenntnis aus der NSB-Jugendorganisation eigenständig den BDM konstruierte.

Das Vernehmungsprotokoll gibt keinen Hinweis darauf, wo die Drei während der tagelangen Reise übernachteten, immerhin wissen wir aber, dass sie von mitreisenden Soldaten gepflegt werden; es ist verwunderlich, dass sie erst nach Grenzübertritt in der Heimat kontrolliert werden, ein Hinweis auf das Chaos in den Zügen, überfüllt mit Flüchtlingen und Soldaten? Die Denunziation des Bürgermeisters konfrontiert die Jugendlichen mit der Realität.

Im Vergleich zu den oben dargestellten Verfahren befeißigen sich die Offiziere eines höflichen Tones. Die Mädchen werden nicht beschimpft als „Herumtreiberinnen“, als „disziplinlos“, ihnen wird nicht „mangelnde Dienstauffassung“ unterstellt. Ihre gemeinsame Reise mit Soldaten und die Tatsache, sich von ihnen durchfüttern zu lassen, werden nicht als „sexuell triebhaft“ oder als „Herumtreiberei“ bezeichnet. Im Gegenteil: Obwohl sie mit ihren deutschen Kolleginnen gleichaltrig sind, werden sie für unreif und für sehr jung gehalten, denn sie „hatten nicht die deutsche Erziehung genossen“. Dennoch, und das verweist auf den Spielraum des Gerichtsvorsitzenden in seinem Urteil, lässt er das Verfahren einstellen, wobei er sich geradezu väterlich-schützend vor die Jugendlichen stellt. Sein resignierender Vermerk, es habe keinen Zweck, „die Kinder“ wieder ins Ausbildungslager zurückzuschicken, lässt sich in zweierlei Richtungen deuten: Entweder er erkennt die militärische Realität an oder er sieht, wie aussichtslos eine „Besserung“ der Jugendlichen sei. Im Ton deutlich herrischer äußerte sich der HJ-Bannführer Wille: Arbeitserziehungslager oder Abschiebung als „lästige Ausländerinnen“, eine geradezu aberwitzige Verdrängung der militärischen Realität. Obwohl man in der Kaserne, in der die Jugendlichen im Arrest einsitzen, ratlos darüber ist, was mit ihnen anzufangen sei, werden sie zunächst nicht, was das Naheliegende gewesen wäre, „abgeschoben“. Dies geschah erst, als man für ihre Arbeitskraft keinen Bedarf mehr sah.¹³⁰

¹³⁰ Da offensichtlich die ausländischen Wehrmachthelferinnen in die Fänge der Wehrmachtjustiz geraten konnten, ist davon auszugehen, dass dies auch den Soldaten der ausländischen Freiwilligenverbände geschah.

Schluss

Da sich die Forschung seit einiger Zeit ausführlich mit abweichendem Verhalten, Unmutsäußerungen, Protesten in der NS-Bevölkerung beschäftigt, so auch mit denen der Wehrmachthelferinnen,¹³¹ nennt dieser Aufsatz Beispiele für weibliche Haltungen und Handlungen, die weit weniger spektakulär daherkommen, die eher gegen Regeln der bürgerlichen Gesellschaft verstoßen, dabei aber unter den Drangsalen des Regimes und seiner Volksgemeinschaft gegebenenfalls lebensbedrohliche Konsequenzen nach sich ziehen konnten. Widerstand gegen das Regime war unter den Helferinnen so weit verbreitet wie unter der deutschen Bevölkerung insgesamt.

Einerseits sollen diese Beispiele mehr Licht auf noch unerforschte Bereiche in der Geschichte der Wehrmachthelferinnen werfen, wie zum Beispiel auf die der ausländischen Freiwilligenverbände und der von Wehrmachthelferinnen untereinander ausgeübten Gewalt. Andererseits wird anhand eines so alltäglichen Deliktes wie Diebstahl dargestellt, dass die angeklagten Frauen durch das Handeln der Richter, der Zeuginnen nicht nur ins soziale Aus „exportiert“ werden, da sie sich an den Grundsätzen des bürgerlichen Kapitalismus vergangen haben, sondern auch, wie sie von den gleichen Personen sprachlich als „Diebin“ so zugerichtet werden, dass sie in den Fokus von Kriminalpolizei und Gestapo in deren Kampf gegen die „Gemeinschaftswidrigen“ geraten konnten; infolge der Radikalisierung des Regimes nach innen und nach außen musste man also mit ihrer Beseitigung rechnen – sozial und physisch.¹³² Auch in dieser Hinsicht traten die Kriegsgesichte als Erfüllungsgehilfen des NS-Regimes auf.¹³³

¹³¹ Maren Büttner, „Zersetzung und Zivilcourage“. Die Verfolgung des Unmuts von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland während des Krieges 1939–1945, Diss., Uni Erfurt 2011, S. 11–121.

¹³² Wie das gemacht wurde, ist nachzulesen bei Götz Aly, Medizin gegen Unbrauchbare. Soziale Minderwertigkeit als „Euthanasie“-Grund. Gemeinschaftsfremd und psychopathisch, in: Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 1 (1985), S. 34–55.

Meine eingangs gestellten Fragen konnten in diesem Beitrag nicht erschöpfend beantwortet werden, dazu bedarf es weiterer Forschungen. Auch ein Geschlechtervergleich bezüglich der militärjuristischen Ermittlungs- und Prozesspraktiken wie auch der Strafen und ihres Vollzuges befindet sich noch in den Anfängen. Im Militärarchiv in Freiburg und in den Archiven der Justizverwaltungen des ehemaligen Deutschen Reichs und vor allem der der Länder wird man fündig.

¹³³ Zu den Handlungsspielräumen der Richter vgl. Albrecht Kirschner, „Asoziale Volksschädlinge“ und „Alte Kämpfer“. Zur Handlungsmöglichkeit der Wehrmachtrichter im Zweiten Weltkrieg, in: Bade, NS-Militärjustiz, (wie Anm. 60), S. 181–192.

Dies ist eine Veröffentlichung der **Sozial.Geschichte Online**
lizenziert nach [Creative Commons – CC BY-NC-ND 3.0]

Sozial.Geschichte Online ist **kostenfrei und offen** im Internet zugänglich. Wir widmen uns Themen wie dem Nationalsozialismus, dessen Fortwirken und Aufarbeitung, Arbeit und Arbeitskämpfen im globalen Maßstab sowie Protesten und sozialen Bewegungen im 20. und 21. Jahrhundert. Wichtig ist uns die Verbindung wissenschaftlicher Untersuchungen mit aktuellen politischen Kämpfen und sozialen Bewegungen.

Während die Redaktionsarbeit, Lektorate und die Beiträge der AutorInnen unbezahlt sind, müssen wir für einige technische und administrative Aufgaben pro Jahr einen knapp fünfstelligen Betrag aufbringen.

Wir rufen deshalb alle LeserInnen auf, uns durch eine **Spende** oder eine **(Förder-)Mitgliedschaft** im *Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.* zu unterstützen, der diese Zeitschrift herausgibt und gemeinnützig ist.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, deswegen bitten wir, uns eine E-Mail- und eine Post-Adresse zu schicken, damit wir eine Spendenquittung schicken können.

Die Vereinsmitgliedschaft kostet für NormalverdienerInnen 80 € und für GeringverdienerInnen 10 € jährlich; Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest.

Mitgliedsanträge und andere Anliegen bitte an

sgo-verein [at] sozialgeschichte-online.de oder den

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.
Cuvrystraße 20a
(Briefkasten 30)
D-10997 Berlin

Überweisungen von Spenden und Mitgliedsbeiträgen bitte an

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.
IBAN: DE09 1002 0500 0001 4225 00, BIC: BFSWDE33BER,
Bank für Sozialwirtschaft

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ub | universitäts
bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/77475

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20230405-103527-5

Erschienen in: Sozial.Geschichte Online 33 (2022), S. 237-281



Dieses Werk kann unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 3.0 Lizenz (CC BY-NC-ND 3.0) genutzt werden.